

HLP-Richtlinien

für Leistungsprüfungen
von Hengsten der Deutschen
Reitpferdezuchten



Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Beschluss Beirat Zucht
Oktober 2024
(gültig ab 01. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
A Allgemeine Bestimmungen für Leistungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten	7
A 1. Rechtliche und sonstige Grundlagen	7
A 2. Zweck und Zuständigkeiten	7
A 3. Begriffsbestimmungen	8
A 4. Adressaten, Verpflichtungserklärung des Anmelders	8
A 5. Prüfungsstationen und Prüfungsorte	8
A 6. Anmeldezahl	9
A 7. Auswahl der Prüfungsstation bzw. des Prüfungsortes durch den Anmelder	9
A 8. Anmeldeverfahren	9
A 9. Veröffentlichung und Verwendung von Prüfungsergebnissen	10
A 10. Widerspruch bei der HLP-Widerspruchskommission	10
A 11. Haftung	10
B Besondere Bestimmungen für die 50-tägigen Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	12
B 1. Grundsätzliche Bestimmungen	12
B 2. Zulassungsvoraussetzungen	12
B 3. Anmeldung	13
B 4. Mindestanmeldezahl	13
B 5. Gebühren, Dienstleistungsvertrag	13
B 6. Anlieferungsverfahren	14
B 6.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente	14
B 6.2. Hinweise durch den Anmelder	14
B 6.3. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien	15
B 6.4. Überprüfung unter dem Sattel	15
B 7. Tierärztliche Betreuung und Kontrolle	15
B 8. FN-Beauftragte und Sachverständige	16
B 8.1. Trainingsleiter (TL)	16
B 8.2. Richter (R)	17
B 8.3. Zwei Fremdreiter (FR)	17
B 8.4. Stationstierarzt	17
B 8.5. FN-Beauftragter	17
B 9. Bewertungsrichtlinien	18
B 10. Ausrüstung von Pferd und Reiter	18
B 11. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung	19
B 11.1. Nichtzulassung	19
B 11.2. Ausschluss	19
B 12. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten	19
B a) 50-tägige Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt <i>Dressur</i>	21
B a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale	21
B a) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung	23
B a) 3. Wiederholung von Prüfungen	24
B b) 50-tägige Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt <i>Springen</i>	25
B b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale	25
B b) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung	27

B b) 3. Wiederholung von Prüfungen	28
C Besondere Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	29
C 1. Grundsätzliche Bestimmungen	29
C 2. Zulassungsvoraussetzungen	29
C 3. Anmeldung	30
C 4. Mindestanmeldezahl	30
C 5. Gebühren, Dienstleistungsvertrag	30
C 6. Anlieferungsverfahren	31
C 6.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente	31
C 6.2. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien	32
C 7. Ärztliche Betreuung, tierärztliche Betreuung, QM-Kommission, Hufschmied	32
C 8. FN- bzw. ZV-Beauftragte und Sachverständige	32
C 8.1. Richter (R)	33
C 8.2. Vertreter der Zuchtverbände	33
C 8.3. Disziplinexperte	34
C 8.4. Fremdreiter (FR)	34
C 8.5. Steward	34
C 8.6. FN- bzw. ZV-Beauftragter	34
C 8.7. Tierarzt	35
C 9. Verhalten bei den Veranlagungsprüfungen (kurz)	35
C 10. Zusammensetzung der Bewertungskommission	35
C 11. Bewertungsrichtlinien	35
C 12. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung	36
C 12.1. Nichtzulassung	36
C 12.2. Ausschluss	36
C 13. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten	37
C 14. Nicht vollständige Absolvierung und Wiederholung von Prüfungen	37
C a) Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt <i>Dressur</i>	38
C a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale	38
C a) 2. Ausrüstung von Pferd und Reiter	39
C a) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung	39
C b) Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt <i>Springen</i>	41
C b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale	41
C b) 2. Ausrüstung von Pferd und Reiter	42
C b) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung	43
D Besondere Bestimmungen für HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten	44
D 1. Grundsätzliche Bestimmungen	44
D 2. Zulassungsvoraussetzungen	44
D 3. Anmeldung	44
D 4. Anmeldezahl	44
D 5. Gebühren	44
D 6. Bewertungsrichtlinien	45
D 7. Mindestleistung	45
D 7.1. Dressur	45
D 7.2. Springen	45

D 7.3. Vielseitigkeit	45
D 8. Anforderungen	45
D 8.1. Dressur	45
D 8.2. Springen	46
D 8.3. Vielseitigkeit	46
D 9. Ausrüstung	46
D 10. Prüfungsorte	46
D 10.1. Dressur	46
D 10.2. Springen	47
D 10.3. Vielseitigkeit	47

Anlage 1	48
Anlieferungsprotokoll Stationsprüfungen	
Anlage 2	49
Besichtigungs- und Musterungsprotokoll (vor Abschlussprüfung)	
Anlage 3	50
Anlieferungsprotokoll Veranlagungsprüfungen (kurz)	
Anlage 4	51
Aufgabe RP – Reitpferdeprüfung	
Anlage 5	52
Aufgabe DA – Dressurpferdeprüfung für 4-jährige Hengste	
Anlage 6	53
Aufgabe DL – Dressurpferdeprüfung für 5-jährige Hengste	
Anlage 7	54
Aufgabe DM – Dressurpferdeprüfung für 6-jährige Hengste	
Anlage 8	55
HLP-Trainingsparcours für 3-jährige springbetonte Hengste	
Anlage 9	56
HLP-Gymnastikspringen für dressurbetonte Hengste	
Anlage 10	57
Beispielanforderungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) Schwerpunkt <i>Springen</i>	
Anlage 11	58
Standardparcours für 4-jährige springbetonte Hengste	
Anlage 12	59
Standardparcours für 5-jährige springbetonte Hengste	
Anlage 13	60
Standardparcours für 6-jährige springbetonte Hengste	
Anlage 14	61
Prüfungszeugnis Veranlagungsprüfung (kurz)	
Anlage 15	62
Prüfungszeugnis (50-tägige Hengstleistungsprüfung) Schwerpunkt <i>Dressur</i>	
Anlage 16	63
Prüfungszeugnis (50-tägige Hengstleistungsprüfung) Schwerpunkt <i>Springen</i>	
Anlage 17	64
Dokumentation der linearen Beschreibung	
Anlage 18	65
Stallordnung	
Anlage 19	66
Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission	

Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten (HLP-Richtlinien) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für die nachhaltige Förderung und Koordinierung der Pferdezucht,

in der Absicht, die Zusammenarbeit der FN, der beteiligten Zuchtverbände, Prüfungsstationen und staatlichen Behörden bei der Durchführung der Hengstleistungsprüfungen zu stärken und

mit dem Ziel, die Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten objektiv und umfassend über das Leistungsvermögen der geprüften Hengste zu informieren,

hat die FN nachstehende Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten erlassen.

Die HLP-Richtlinien wurden unter maßgeblicher Mitwirkung der als Mitglieder der FN angeschlossenen Zuchtverbände erarbeitet und mit Vertretern der Prüfungsstationen, der Hengsthalter und der Tierzuchtbehörden der Länder erörtert.

Die Zuchtverbände haben sich verpflichtet, die HLP-Richtlinien zeitnah und vollständig in ihr Verbandsrecht zu übernehmen. Dabei ist im jeweiligen Verbandsrecht (Satzungen und Zuchtbuchordnungen der Zuchtverbände) ein Verweis auf die Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Abweichungen von den HLP-Richtlinien sind nur insoweit zulässig, als die HLP-Richtlinien dies ausdrücklich vorsehen.

Die HLP-Richtlinien wurden am 03. Dezember 2014 vom Beirat Zucht der FN beschlossen und treten, mit den Änderungen von Oktober 2024, am 01. Januar 2025 in Kraft.

A Allgemeine Bestimmungen für Leistungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

A 1. Rechtliche und sonstige Grundlagen

Neben den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschafts-, Bundes- und jeweiligen Landesrechts, insbesondere dem Tierzuchtgesetz (TierZG) und seinen Ausführungsverordnungen, basieren die HLP-Richtlinien auf

- dem Tierschutzgesetz, welches insbesondere verbietet, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- den Leitlinien des BMEL für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten, die die Grundlage für Leistungsprüfungen bilden und aufzeigen, welche Anforderungen gestellt werden, um eine optimale Vorbereitung der Hengste zu ermöglichen,
- den Leitlinien des BMEL „Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ sowie „Tierschutz im Pferdesport“ als Grundlage für Haltung, Umgang und Nutzung der Hengste vor und während einer Leistungsprüfung,
- den Grundsätzen der FN für das Vorbereiten von Hengsten auf eine Prüfung, zusammengefasst in einer Broschüre der FN zum Heranführen, Anreiten und Reiten junger Pferde

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die HLP-Richtlinien sind ausgerichtet nach den jeweiligen Zuchtprogrammen der Zuchtverbände.

A 2. Zweck und Zuständigkeiten

Die HLP-Richtlinien zielen darauf ab, durch Standardisierung von Prüfungsabläufen und Umweltbedingungen die Vergleichbarkeit zwischen den Prüfungen an den verschiedenen Prüfungsstationen und Prüfungsorten zu optimieren.

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sind wesentliche Elemente von Zuchtprogrammen zur Selektion von Zuchttieren. Die Leistungsprüfung stellt ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren dar, wobei diese Leistungen auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren umfassen. Die Zuchtwertschätzung ermöglicht, mittels statistischer Verfahren, den erblichen Einfluss von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen (Zuchtwert) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage der Ergebnisse von Leistungsprüfungen zu beurteilen. Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten werden in Rahmen der Zuchtprogramme nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports in Form von Stations-, Feld- (spezielle Sportprüfungen für Hengste) oder Turniersportprüfungen durchgeführt.

Für die Eintragung von Hengsten in bestimmte Abschnitte der Zuchtbuch-Abteilungen sowie für die Auswahl von Hengsten zur Verwendung oder Beteiligung an bestimmten Teilen des Zuchtprogramms werden als Kriterien aus einer stationären Leistungsprüfung oder einer speziellen Sportprüfung für Hengste, ausschließlich Ergebnisse aus einer nach diesen HLP-Richtlinien durchgeführten Hengstleistungsprüfung verwendet, insbesondere die gewichteten Endnoten.

Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen als Stations- oder Sportprüfung sind die Zuchtverbände oder, unter bestimmten landesrechtlichen Voraussetzungen, die staatlichen Behörden oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen.

Bei Zuständigkeit der Zuchtverbände beauftragen diese die FN als „Generalunternehmer“ mit der tierzüchterischen Durchführung der HLP nach den Vorgaben dieser HLP-Richtlinien. Die FN beauftragt die Prüfungsstationen sowie die Prüfungsorte (Veranstalter) als Mitwirkende.

Die Unterbringung und Pflege der Hengste im Rahmen der Stationsprüfungen wird bilateral zwischen dem Anmelder eines Hengstes und der jeweiligen Prüfungsstation vereinbart und geregelt.

Die HLP-Richtlinien dienen nicht zur Regelung von Turniersportprüfungen gemäß der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) oder zur Durchführung der Leistungsprüfungen zur Bewertung der äußeren Erscheinung von Hengsten.

Alle in Abschnitt A enthaltenen Bestimmungen werden konkretisiert und ergänzt durch die Bestimmungen der Abschnitte B und C, ohne dass jeweils gesondert hierauf verwiesen wird.

A 3. Begriffsbestimmungen

Im Sinn der HLP-Richtlinien gilt folgendes:

- An dem System beteiligte Zuchtverbände müssen staatlich anerkannt und der FN als Mitglied angeschlossen sein.
- Leistungsprüfungen für Hengste sind Prüfungen, die nach den Bestimmungen des TierZG, der einschlägigen staatlichen Rechtsverordnungen, den Besonderen Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO), der LPO sowie diesen Richtlinien durchgeführt werden.
- Als Anmelder kommt nur der Eigentümer oder der Besitzer des zu prüfenden Hengstes in Betracht. Der Anmelder muss Mitglied eines FN angeschlossenen Zuchtverbandes sein.

A 4. Adressaten, Verpflichtungserklärung des Anmelders

Die HLP-Richtlinien richten sich an Anmelder (Besitzer, Eigentümer) und Züchter der zu prüfenden Hengste sowie an Sachverständige (im Sinne von B 8. und C 8. dieser HLP-Richtlinien), Vertreter der Zuchtverbände und sonstige beteiligte Einrichtungen und Personen.

Mit der Anmeldung eines Hengstes zur Prüfung muss der Anmelder schriftlich oder auf elektronischem Wege die HLP-Richtlinien sowie die LPO und die ZVO anerkennen und erklären, dass er von deren Inhalt Kenntnis genommen hat.

Ist der Anmelder nicht Eigentümer des Hengstes, muss er schriftlich erklären, dass der Eigentümer mit der Anmeldung seines Hengstes und der damit verbundenen Verpflichtungserklärung einverstanden ist.

A 5. Prüfungsstationen und Prüfungsorte

Hengstleistungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezucht können nur an zugelassenen Prüfungsstationen und -orten abgehalten werden. Die Zulassung für die Prüfungsstationen besteht darin, dass sie von den Zuchtverbänden ausgewählt und vom FN-Beirat Zucht bestätigt werden.

Weitere stationäre Prüfungsstationen können einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an den FN-Bereich Zucht richten. Über den Antrag wird unter Mitwirkung der angeschlossenen Zuchtverbände im FN-Beirat Zucht nach der Maßgabe entschieden, ob die Station eine Prüfung entsprechend den HLP-Richtlinien gewährleisten kann.

Um den Gedanken der standardisierten Umweltbedingungen Rechnung zu tragen, ist es den vom Beirat Zucht anerkannten Prüfungsstationen für Hengstleistungsprüfungen von Reitpferdehengsten untersagt, Hengste zu prüfen, die in dem Zeitraum von 100 Tagen vor Prüfungsbeginn in der Prüfungsstation oder von den Stationsreitern geritten oder ausgebildet wurden, ausgenommen sind Hengste, die eine Prüfung innerhalb von 100 Tagen wiederholen müssen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Hengste die Eigentum der Prüfungsstation oder deren verantwortlichen Personen sind. Dieses schließt auch Hengste mit ein, an denen die betreffende Station bzw. die verantwortlichen Personen der Station in Anteilen beteiligt sind. Auch Pachthengste, dürfen ihre Leistungsprüfung nicht in der betreffenden Station absolvieren. Bei Verstoß gegen diese Regelung erfolgt ein Ausschluss des betreffenden Hengstes.

Prüfungsorte für die Veranlagungsprüfungen (kurz) und die HLP-Wertungsprüfungen können ebenfalls schriftlich von einem Zuchtverband im FN-Bereich Zucht eingereicht werden. Die Entscheidung für einen neuen Prüfungsort wird gemeinsam vom FN-Bereich Zucht und der jeweiligen ZV getroffen, sofern der Ort als geeignet angesehen wird.

A 6. Anmeldezahl

Hengstleistungsprüfungen werden in Gruppen durchgeführt. Die Mindestanmeldezahl orientiert sich an wissenschaftlichen Maßstäben, um aussagekräftige und vergleichbare Ergebnisse zu gewährleisten.

Grundsätzlich müssen für einen Prüfungsdurchgang bzw. eine Veranlagungsprüfung (kurz) verbindliche Mindestanmeldungen vorliegen. Die Mindestanmeldezahlen sowie Fristen für die Anmeldung sind in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsform geregelt. Für die Prüfungsstationen sind individuelle Maximalanmeldezahlen der Prüfungsdurchgänge in Abstimmung mit dem FN-Bereich Zucht festgelegt.

A 7. Auswahl der Prüfungsstation bzw. des Prüfungsortes durch den Anmelder

Die Auswahl der konkreten Prüfungsstation bzw. des -ortes obliegt – nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität der Prüfungsstation bzw. des Prüfungsortes, der jeweils zu berücksichtigenden Anmeldezahl sowie den Regeln des Anmeldeverfahrens – dem Anmelder. Dessen Entscheidung ist auch für den Eigentümer verbindlich, falls es sich beim Anmelder um den Besitzer handelt.

A 8. Anmeldeverfahren

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die fristgerecht mittels eines von der FN und den Zuchtverbände vorgegebenen Systems abgegeben werden.

Eine verbindliche Anmeldung kommt zustande, wenn die FN dem Anmelder mitteilt, dass sie nach Ablauf der Anmeldefrist die Anmeldung für die konkret benannte Prüfungsstation bzw. den Prüfungsort annimmt. Bis zum Schluss der Anmeldefrist kann der Anmelder seine Anmeldung kostenfrei zurückziehen. Mit der Annahme durch die FN wird die Anmeldung verbindlich und kostenpflichtig.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Zahl der verbindlichen Anmeldungen, ob die HLP an der konkreten Prüfungsstation bzw. dem Prüfungsort, durchgeführt werden kann.

Sollte ein Prüfungsdurchgang bzw. eine Veranlagungsprüfung (kurz) oder eine HLP-Wertungsprüfung wegen höherer Gewalt ausfallen müssen, besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Prüfung, für die die Anmeldung erfolgt ist.

Die Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen Anmeldungen berücksichtigt.

A 9. Veröffentlichung und Verwendung von Prüfungsergebnissen

Unmittelbar nach Abschluss einer Prüfung werden die Einzelnoten öffentlich bekannt gegeben. Der Anmelder des Hengstes erhält des Weiteren ein vorläufiges Prüfungszeugnis der FN, aus dem die in den Besonderen Bestimmungen dieser HLP-Richtlinien dargestellten Ergebnisse, sowie die entsprechenden Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Unverzüglich nach jedem Prüfungsdurchgang werden diese von der FN im Internet veröffentlicht. Die Anmelder der Hengste erhalten von der FN das endgültige Prüfungszeugnis, mit allen unter den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Ergebnissen übersandt.

Die Verwendung von Ergebnissen, die nicht durch die FN veröffentlicht werden, ist nicht zulässig.

Die beteiligten Zuchtverbände erhalten von der FN auf Anfrage die Prüfungsergebnisse der Hengste.

Die Eigentümer oder Besitzer der teilnehmenden Hengste sind verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zur Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Hengste zu dulden. In der Verpflichtungserklärung des Anmelders (siehe A 4.) ist auf diese Duldungsverpflichtung besonders hinzuweisen.

A 10. Widerspruch bei der HLP-Widerspruchskommission

Gegen Entscheidungen im Rahmen der HLP-Richtlinien steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu.

Der Widerspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass die Bewertungskommission bei Entscheidungen, die ihrem freien Ermessen unterliegen, unrichtig entschieden hat, es sei denn, dass das Ermessen rechtsmissbräuchlich angewendet wurde. In das Ermessen der Bewertungskommission fällt insbesondere die Benotung des Hengstes aufgrund der im Rahmen der HLP tatsächlich gezeigten Leistung.

Der Widerspruch ist bei der HLP-Widerspruchskommission, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Prüfungszeugnisses schriftlich einzulegen und zu begründen.

Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 1.000,00 € spätestens mit Ablauf der Widerspruchsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Gebühren und den Auslagen der HLP-Widerspruchskommission und den notwendigen Auslagen aller Beteiligten, soweit sie zur Rechtsverfolgung erforderlich und geeignet sind.

Wer den Widerspruch zurückzieht, hat die Kosten zu tragen. Die Kosten können ermäßigt werden.

Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit der HLP-Widerspruchskommission begründet ist.

Die HLP-Widerspruchskommission entscheidet auf der Grundlage der Verfahrensordnung, die Teil dieser HLP-Richtlinien ist (Anlage 19).

A 11. Haftung

Eine Haftung der FN – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Anmelder (Besitzer, Eigentümer) durch ein Verhalten der FN, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinal-

pflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der FN, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der FN, ihrer Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Die FN, ihre Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Umfang der Haftung der an der Durchführung der HLP beteiligten Einrichtungen, ihrer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten untereinander und/oder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Eigentümer oder Besitzer, ergibt sich im Übrigen aus den einschlägigen Vereinbarungen oder Satzungsregelungen.

B Besondere Bestimmungen für die 50-tägigen Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

B 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Hengstleistungsprüfungen auf Stationen werden in einem ununterbrochenen Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt. Sie werden gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Population des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN sowie diesen HLP-Richtlinien durchgeführt. Hengste dürfen die Prüfungsstation während der Prüfung nicht verlassen. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur dann, wenn bei Krankheit eine Diagnosefeststellung oder Behandlung in der Prüfungsstation nicht möglich ist. In diesem Fall kann der betreffende Hengst jedoch nur auf gemeinsame Veranlassung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters in eine Tierklinik verbracht werden. Bei akuter Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) ist diese vorherige Absprache entbehrlich. Über während einer krankheitsbedingten Abwesenheit durchgeführte tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches bei der Rückkehr dem Stationstierarzt oder dem Trainingsleiter zu übergeben ist.

Für eine mit Ergebnis absolvierte 50-tägige Leistungsprüfung erhalten die Hengste 10 Leistungsprüfungspunkte angerechnet.

B 2. Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Hengste, die die nachfolgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Der Prüfungsbeginn für dreijährige Hengste ist frühestens der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Zu 50-tägigen Hengstleistungsprüfungen sind nur Hengste zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sind und mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind. Die Hengste müssen außerdem die unter Kapitel 4. der BMEL-Leitlinie für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten aufgeführten Kriterien an Konstitution, Kondition, Wohlbefinden, Gesundheit und das Verhalten unter dem Reiter erfüllen.

Mit der Anmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Hengst in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eines teilnehmenden Zuchtverbandes eingetragen ist und dass er die genealogischen Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllt. Ansonsten kann er für die 50-tägige Hengstleistungsprüfung nur zugelassen werden, wenn die Erklärung eines teilnehmenden Zuchtverbandes vorliegt, dass der Hengst die genealogischen Voraussetzungen zur Eintragung in ihr Hengstbuch I erfüllt oder zur Verwendung in ihrem Zuchtprogramm zugelassen werden kann.

Hengste, welche die vorangehend genannten Bedingungen über die Eintragung ins Zuchtbuch erfüllen, können auch einer im Zuchtprogramm des Zuchtverbandes vorgesehenen Veredlerrasse angehören.

Darüber hinaus sind nur Hengste zu einer Prüfung zugelassen, für die die unter B 6. aufgeführten Unterlagen am Tag der Anlieferung mitgebracht werden.

Zur HLP nicht zugelassen sind Hengste,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Teil C der LPO (ADMR) aus den Listen Anhang I und II verabreicht wurde
oder
- an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde
oder

- bei denen innerhalb von drei Monaten (bei Anabolika von zwölf Monaten) vor Vorstellung zur HLP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einem Zuchtverband oder in einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

B 3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer 50-tägigen Hengstleistungsprüfung muss fristgerecht nach einem von der FN und den Zuchtverbänden vorgegebenen Anmeldesystem (www.hengstleistungspruefung.de) abgegeben werden. Die Prüfung wird in den zwei disziplinspezifischen Ausrichtungen *Dressur* und *Springen* angeboten. Der Anmelder wählt bei der Anmeldung für den zu prüfenden Hengst zwischen den dressurbetonten oder springbetonten Prüfungsdurchgängen.

Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste, beginnend mit dem Jüngsten, festlegt.

B 4. Mindestanmeldezahl

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von 20 Anmeldungen zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig. Maximal sind 40 Anmeldungen pro Prüfungsdurchgang zugelassen, solange die Kapazität der Prüfungsstation dieses zulässt.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmelder sowie die Prüfungsstationen durch die FN informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität der Prüfungsstation lassen dieses zu.

Wenn abzusehen ist, dass beide Prüfungsdurchgänge einer Disziplin aufgrund der nicht erreichten Mindestanmeldezahl abgesagt werden, behält es sich die FN vor, die beiden Prüfungsdurchgänge derselben Disziplin an einem Prüfungsort zusammenzulegen, vorausgesetzt, die Summe der Anmeldungen beträgt mindestens 20 Hengste.

Sollte aufgrund der Anzahl der umzumeldenden Hengste die Notwendigkeit bestehen, die Maximalanmeldezahl zu erhöhen, ist es der FN vorbehalten, dieses in geringfügigem Umfang zuzulassen.

B 5. Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühr) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an den Bereich Zucht der FN zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Hengst um ein nachgemeldetetes Pferd, werden die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr an den Anmelder zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei der FN.

Die Anmeldegebühr beinhaltet keine Leistungen der Prüfungsstation für die Unterbringung, Versorgung und Pflege während des Aufenthalts des Hengstes auf der Station. Zur Sicherstellung solcher Leistungen ist der Anmelder verpflichtet, vor Beginn der Prüfung einen Dienstleistungsvertrag mit der Prüfungsstation abzuschließen. Prüfungsstationen haben das Recht in ihren vertraglichen Bestimmungen festzuschreiben, dass dem Anmelder bei Nichtanlieferung des angemeldeten Hengstes eine Gebühr für entstandene Aufwendungen und entgangenen Nutzen in Rechnung gestellt wird.

B 6. Anlieferungsverfahren

Im Rahmen der Anlieferung werden alle nachfolgend aufgeführten Kriterien und Vorgaben, sowie die unter B 2. Und B 6.1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen durch die QM-Kommission überprüft.

B 6.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente

Für jeden Hengst sind folgende Dokumente bei der Anlieferung vorzulegen:

- der Equidenpass in dem alle Impfungen gemäß LPO eingetragen sind. Impfungen, die über die Anforderungen der LPO hinausgehen, können von der Prüfungsstation im Dienstleistungsvertrag geregelt werden. Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende Immunisierungen zur Teilnahmevoraussetzung erhoben werden,
- die aktuelle Zuchtbescheinigung,
- ein Gesundheitszertifikat mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes, nicht älter als fünf Tage, aus dem hervorgeht, dass der betreffende Hengst sowie sein Herkunftsbestand frei von Zeichen einer auf Pferde übertragbaren ansteckenden Krankheit sind,
- ein Nachweis, der belegt, dass der betreffende Hengst kein Ausscheider der Equinen Virusarteritis ist. Dieser Nachweis muss aus einem akkreditierten und für die Untersuchungen qualifizierten Labor stammen, welches die Untersuchungen gemäß den Empfehlungen der World Organisation for Animal Health (OIE) (jeweils aktuelle Ausgabe des „Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“) durchführt.

Es bestehen folgende Nachweismöglichkeiten:

- die Vorlage eines Nachweises bei Beprobung von sieben bis vierzehn Tagen vor Anlieferung der Hengste, der einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $< 1:4$ aufweist,
oder
- die Vorlage von zwei negativen Nachweisen des Equinen Arteritisvirus im Sperma (Virusisolation und PCR), nicht älter als 120 Tage, welche einen Beprobungsabstand von mindestens einem Tag haben, bei Hengsten mit einem positiven Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $\geq 1:4$,
oder
- die Vorlage eines negativen Virusnachweises im Sperma, nicht älter als 120 Tage, wenn der Hengst mindestens drei Mal gegen die Equine Virusarteritis mit dem Impfstoff Artervac (Impfpass) ordnungsgemäß vacciniert wurde.
oder
- bei Hengsten, die aus einer Besamungsstation (EU oder national) in eine Hengstleistungsprüfung wechseln und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen regelmäßig alle 30 Tage beprobt werden und hierbei einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut $< 1:4$ aufweisen, reicht die Vorlage der aktuellen Ergebnisse. Werden die 30 Tage während der Hengstleistungsprüfung überschritten, kann die nächste erforderliche Beprobung während des laufenden Prüfungsdurchganges durch die Prüfungsstation bei dem Stationstierarzt angeordnet werden. Der Hengsthalter steht hierzu in der Verpflichtung den Trainingsleiter zu informieren und anzuweisen. Die Kosten dafür trägt der Hengsthalter.

B 6.2. Hinweise durch den Anmelder

Spätestens bei der Anlieferung ist der Anmelder verpflichtet, auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Hengstes, die für dessen Haltung, Pflege, Handhabung, Gesunderhaltung und die Prüfungsdurchführung bedeutsam sein könnten, schriftlich hinzuweisen. Darüber hinaus muss der Anmelder spätestens bei

der Anlieferung die Prüfungsstation auf frühere Verletzungen und Erkrankungen des Hengstes hinweisen, damit diese gegebenenfalls bei einer Behandlung entsprechend berücksichtigt werden können. Die Folgen (z.B. Haftung auf Schadenersatz) aus unterlassenen, unvollständigen oder nichtzutreffenden Hinweisen trägt der Anmelder.

B 6.3. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien

Bei der Anlieferung wird jeder Hengst von der QM-Kommission (siehe B 7.) nach veterinärmedizinischen Kriterien untersucht.

Dabei wird der Hengst im Stand, im Schritt und im Trab untersucht. Neben einer Überprüfung des Allgemeinzustandes finden auch eine Kontrolle des Gebisses und die Feststellung eventuell notwendiger orthopädischer Maßnahmen statt.

B 6.4. Überprüfung unter dem Sattel

Bei der Anlieferung wird das Verhalten des Hengstes im Umgang und unter dem Reiter sowie der altersgerechte Entwicklungsstand mit angemessener Kondition überprüft. Hierbei ist jeder Hengst vom Anmelder oder einer von ihm beauftragten Person unter dem Sattel vorzustellen. Die Vorstellung findet in Gegenwart der Bewertungskommission statt, die gemäß B a) 1. bzw. B b) 1. einen ersten Eindruck der Hengste gewinnt, welcher in die Benotung der Leistung über den gesamten Prüfungszeitraum mit einfließt.

B 7. Tierärztliche Betreuung und Kontrolle

Die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Eignung der Probanden für die Prüfungsdurchführung wird von der Qualitäts-Managementkommission (QM-Kommission) kontrolliert und dokumentiert.

Die QM-Kommission wird von der FN für jeden Prüfungsdurchgang benannt und setzt sich zusammen aus

- dem Trainingsleiter,
- einem Beauftragten der FN,
- dem Stationstierarzt,
- zwei Richtern (Mitglieder der Bewertungskommission).

Gegebenenfalls kann die FN zusätzlich

- einen Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes,
- einen weiteren Tierarzt,
- den Amtstierarzt des Kreisveterinärämtes

als weitere Mitglieder der QM-Kommission heranziehen.

Die Kosten für die Mitwirkung des Stationstierarztes trägt die Prüfungsstation.

Die QM-Kommission wird tätig

- bei der Anlieferung des Hengstes,
- vor der Zulassung der Hengste zur Abschlussprüfung.

Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden in einem Anlieferungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 1 und einem Besichtigungs- und Musterungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 2 festgehalten.

Neben diesen Kontrollen findet die Betreuung und Behandlung der Hengste während des gesamten Aufenthaltes auf der Station durch den Stationstierarzt statt. Diese tierärztliche Betreuung und Behandlung und die entsprechende Kostenregelung ist im Dienstleistungsvertrag mit der jeweiligen Prüfungsstation (siehe Abschnitt B 5.) zu regeln.

Während der gesamten Aufenthaltszeit der Hengste auf der Prüfungsstation wird ein Stallbuch geführt, in dem der Stationstierarzt jede veterinärmedizinische Untersuchung, Behandlung oder Medikation eines Hengstes eintragen muss.

Kann ein Hengst an einem Bewertungstag aus gesundheitlichen Gründen nicht gezeigt werden, ist dieses anhand einer Bescheinigung des Stationstierarztes nachzuweisen.

B 8. FN-Beauftragte und Sachverständige

Der FN-Beauftragte ist auf der Prüfungsstation während eines Prüfungsdurchgangs der fachliche Vertreter der FN, die mit der Durchführung der HLP als Generalunternehmer beauftragt ist.

Daneben wirken im Rahmen der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung als Sachverständige mit:

- ein Trainingsleiter,
- zwei Richter,
- zwei Fremdreiter sowie
- ein Stationstierarzt.

Die Berufung eines Pools von Sachverständigen und FN-Beauftragten erfolgt unter Mitwirkung der Zuchtverbände im Beirat Zucht der FN. Die Berufung des Pools erfolgt im Abstand von zwei Jahren. Abweichungen von der zeitlichen Regelung können auf Antrag eines FN angeschlossenen Zuchtverbandes erfolgen.

Als Sachverständige dürfen keine Zuchtleiter oder Vorstände von Zuchtverbänden berufen werden. Sachverständige dürfen dieses Amt bis zu einem Alter von 75 Jahren ausüben.

Die Sachverständigen tragen dafür die Verantwortung, dass keine Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Züchter, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) besteht. Personen, die aktuell oder in den letzten 100 Tagen als Trainer für einen Aussteller, Eigentümer, Vorbereiter oder teilnehmenden Reiter tätig waren oder einen teilnehmenden Hengst trainiert haben, gelten als befangen.

Die Zuteilung eines FN-Beauftragten, der Richter und der Fremdreiter für den jeweiligen Prüfungsdurchgang erfolgt durch die FN aus dem Pool von Sachverständigen.

Alle im Folgenden genannten Personen haben über den Zwischenstand der Bewertung Stillschweigen zu bewahren.

Sollte ein Mitglied für eine Überprüfung ausfallen, bemüht sich die FN um Vertretung. Die Bewertungskommission entscheidet gemeinsam mit mindestens zwei Mitgliedern über die Beurteilung der Hengste.

B 8.1. Trainingsleiter (TL)

Qualifikation:

- Pferdewirtschaftsmeister gemäß Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO) der FN,
- Richter Reiten (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA) ist von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig.

Aufgaben des Trainingsleiters:

- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Mitwirkung in der Bewertungskommission (an den Tagen der Bewertung ist ein Vorstellen der Hengste durch den Trainingsleiter somit nicht möglich),
- Aufstellung eines Trainingsplanes für die Trainingsphase,
- Einteilung des Tagesablaufes,
- Einteilung der Stationsreiter,
- Vermittlung von Informationen an Richter und FN-Beauftragte,
- Überwachung einer angemessenen Haltung und des Wohlergehens der Hengste,
- Erteilung von Auskünften gegenüber den Anmeldern zum Zustand und Wohlergehen der Hengste,

- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes gemeinsam mit dem FN-Beauftragten und mindestens einem weiteren Sachverständigen des Prüfungsdurchganges,
- Koordination des Ablaufs der Überprüfungen,
- Abstimmung mit den Richtern über den Ablauf des Freispringens,
- Kontrolle der Einhaltung grundsätzlicher Bestimmungen dieser HLP-Richtlinien, sowie die Dokumentation von Ausfalltagen der Hengste,
- Schriftliche Dokumentation von Mängeln sowie Verhaltensstörungen im Verlauf der Prüfung sowie Bereitstellung dieser Unterlagen für die jeweiligen Zuchtverbände.

B 8.2. Richter (R)

Qualifikation:

- Richter Reiten gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA.

Aufgaben der Richter:

- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Bewertung von Prüfungsmerkmalen,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN-Beauftragten und dem Trainingsleiter.

B 8.3. Zwei Fremdreiter (FR)

Qualifikation:

- Pferdewirt – Klassische Reitausbildung (gemäß APO) bzw. vergleichbare Qualifikationen.

Aufgaben der Fremdreiter:

- Reiterliche Durchführung von Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der LPO,
- Bewertung des Prüfungsmerkmals „Rittigkeit Fremdreiter“.

B 8.4. Stationstierarzt

Aufgaben des Stationstierarztes:

- Betreuung und gesundheitliche Kontrolle der Hengste während der Prüfung,
- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Entscheidung zusammen mit dem Trainingsleiter über die externe Behandlung eines Hengstes,
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Hengstes, wenn veterinärmedizinische Aspekte zu berücksichtigen sind.

B 8.5. FN-Beauftragter

Aufgaben des FN-Beauftragten:

- Vertreter der FN vor Ort und somit Ansprechpartner für die Richter, die Fremdreiter und die Trainingsleiter sowie für die Prüfungsstation,
- Organisatorische Unterstützung der Richter,
- Kontrolle des Ablaufs und der Durchführung der Prüfung sowie der Qualitätsstandards der Prüfungsstation,
- Protokollierung der Bedingungen und Abläufe in der Prüfungsstation, insbesondere auch von allen besonderen Ereignissen oder Zuständen mit möglichem störendem Einfluss auf die Durchführung oder Ergebnisse der Prüfung,
- Notenerfassung und Eingabe in das Auswertungs- und Ergebnissystem,
- Durchführung der Ergebnisauswertung,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes zusammen mit dem Trainingsleiter und mindestens einem weiteren Sachverständigen.

B 9. Bewertungsrichtlinien

Die Bewertung der Prüfungsmerkmale erfolgt in Anlehnung an § 14 ZVO durch Vergabe von Noten auf einer Skala von 1 bis 10, die in Schritten von halben Noten unterteilt ist:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt im gemeinsamen Richtverfahren der jeweiligen Sachverständigenkommissionen.

Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der jeweiligen Populationen bzw. Rasse, unabhängig von den Merkmalen zur Beurteilung der äußeren Erscheinung.

Zusätzlich erfolgt eine Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den Merkmalsgruppen Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur und Gesamteindruck mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

B 10. Ausrüstung von Pferd und Reiter

Die Ausrüstung der Pferde sowie der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung Reiter:

Für alle Reiter ist grundsätzlich ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben.

Als Hilfsmittel zulässig sind in Anlehnung an § 68 LPO

- Ein Paar Sporen (max. Dornlänge 4,5 cm inklusive Rädchen, beweglich), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Sporen aus Kunststoff erlaubt.
- Eine Gerte: Bei allen Prüfungsteilen, die eine Überwindung von Hindernissen beinhalten, max. 75 cm lang (inkl. Schlag), in allen anderen Trainings- und Prüfungsabschnitten max. 120 cm lang (inkl. Schlag).

Ausrüstung Pferd:

Bei allen Prüfungsteilen, die eine Überwindung von Hindernissen unter dem Reiter beinhalten, ist eine Ausrüstung gemäß Aufbauprüfungen (Springpferdeprüfung) nach § 70 LPO zulässig, Beinschutz ist jedoch nur an den Vorderbeinen erlaubt. Gleiches gilt beim Freispringen.

Zäumungen und Gebisse sind nur gemäß § 70 B. I. LPO zulässig, somit sind Stangengebisse, Drei-Ringe-Gebisse und Pelhams nicht zulässig.

B 11. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung

B 11.1. Nichtzulassung

Ein Hengst wird zu der Prüfung nicht zugelassen, wenn

- die unter B 2. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden,
- die Anlieferung später als zum vorgegebenen Zeitraum erfolgt,
- bei Anlieferung durch die QM-Kommission gesundheitliche, konstitutionelle oder konditionelle Mängel festgestellt werden,
- die Impfbestimmungen der LPO sowie die zusätzlichen Impfbestimmungen der jeweiligen Prüfungsstation nicht erfüllt werden,
- bei der Anlieferung die erforderlichen Dokumente nicht eingereicht werden können,
- der Hengst bei der Anlieferung nicht unter dem Sattel vorgestellt werden kann.

Über die Nichtzulassung entscheidet die QM-Kommission.

B 11.2. Ausschluss

Ein Hengst wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn

- eine unerlaubte Medikation oder Manipulation nachgewiesen wurde (siehe B 12.),
- der Anmelder nicht spätestens bei der Anlieferung auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Hengstes hingewiesen hat und solche Eigenschaften oder Unarten die Haltung oder die Prüfung des Hengstes während des Prüfungsdurchganges erheblich erschweren oder unmöglich machen,
- der Hengst durch sein Verhalten eine Gefahr für das betreuende Personal, für sich selbst oder die anderen an der Prüfung teilnehmenden Hengste darstellt,
- der Hengst während der Dauer der Leistungsprüfung abgesamt wird, zum Deckeinsatz verwendet wird oder an Turnieren oder anderen Veranstaltungen teilnimmt,
- in Zusammenhang mit dem Hengst ein Verstoß gegen die Bestimmungen der LPO, der ZVO oder diesen HLP-Richtlinien nachgewiesen werden kann,
- der Hengst aus der Prüfungsstation entfernt wird, ohne dass
 - eine gemeinsame Anordnung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters vorliegt
oder
 - Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) besteht.

Über den Ausschluss entscheiden gemeinsam mindestens zwei an der jeweiligen Prüfung beteiligte Sachverständige und der FN-Beauftragte.

Ein Hengst kann aus einer laufenden Prüfung durch den Anmelder nicht herausgenommen werden. Ein Hengst darf lediglich auf Veranlassung des Stationstierarztes, des FN-Beauftragten und des Trainingsleiters den Prüfungsdurchgang endgültig verlassen. Sollte ein Anmelder seinen Hengst unerlaubt, ohne gesundheitlich bedingte Begründung, trotzdem aus dem laufenden Prüfungsdurchgang nehmen, verletzt er dadurch vorsätzlich die mit der Anmeldung akzeptierten HLP-Richtlinien. In so einem Fall wird der Hengst von der Prüfung ausgeschlossen und der Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

B 12. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten

Der für die Hengstleistungsprüfung zuständige Tierarzt ist zusammen mit einem weiteren Sachverständigen oder dem FN-Beauftragten jederzeit berechtigt, während der HLP-Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Medikationskontrollen werden nach der LPO, Teil C, Artikel 7 „Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrollen“ durchgeführt. Sämtliche negativen Medikationskontrollen werden im offiziellen Mitteilungsorgan der FN veröffentlicht.

Bei einem positiven Medikations- oder Manipulationsnachweis – entsprechend B 2. dieser HLP-Richtlinien – ist der Hengst mit sofortiger Wirkung von der Prüfung auszuschließen. Wird der Nachweis erst nach der vollständig abgelegten Prüfung geführt, ist das Prüfungsergebnis ungültig; ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist zu widerrufen, einzuziehen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückzunehmen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als angetreten und wird als Versuch dieses Hengstes gewertet, auch wenn der Ausschluss zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt. Der Inhaber des Prüfungszeugnisses ist in diesem Fall verpflichtet, nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs, das Zeugnis an die FN zurückzusenden. Der Widerruf der Erteilung des Prüfungszeugnisses ist im offiziellen Mitteilungsorgan der FN unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald er unanfechtbar geworden ist. Darüber hinaus werden die Geschäftsstellen der Reitpferde betreuenden Mitgliedszuchtverbände der FN informiert.

B a) 50-tägige Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Dressur*

B a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Der Trainingsleiter und die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Hengstes entsprechend angepasst werden können.

Hierzu sind die gestellten Anforderungen wie folgt gestaffelt:

- 3-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Reitpferdeprüfung getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 4).
- 4-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Dressurpferdeprüfung der Kl. A getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 5).
- 5-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Dressurpferdeprüfung der Kl. L getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 6).
- 6-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Dressurpferdeprüfung der Kl. M getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 7).

Die Kriterien des geforderten Leistungsniveaus werden bei der Anlieferung der Hengste überprüft. Hengste, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird auch bei allen dressurbetonten Hengsten, unabhängig von ihrem Alter, das Verhalten am Sprung mittels Gymnastikspringen bewertet.

Die Bewertungskommission verschafft sich über die gesamte Prüfungsdauer wiederholt Eindrücke der Hengste und vergibt am Ende der Prüfung jeweils eine gemeinsame Wertnote für die folgenden Merkmale:

1. Interieur
 - Charakter/Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit Bewertungskommission
6. Verhalten am Sprung
7. Gesamteindruck

Darüber hinaus wird die Rittigkeit von zwei Fremdreitern beurteilt. Das Mittel der beiden Fremdreiternoten ergibt das zu erfassende Merkmal:

8. Rittigkeit Fremdreiter (inkl. der Veranlagung als Dressurpferd)

Bei der Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Die Bewertung des Merkmals *Verhalten am Sprung* erfolgt ebenfalls unter den Reitern der Prüfungsstation.

Während der Anlieferung und der weiteren Überprüfungen verschafft sich die Bewertungskommission einen Eindruck über die Leistungen der Hengste. Am Ende der Prüfung wird für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben.

Die Überprüfungsstermine durch die Bewertungskommission finden wie folgt statt:

- 1. und 2. Tag:
 - Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit (inklusive altersgerechter Lektionen) unter dem Anmelder oder einer von ihm beauftragten Person am Tag der Anlieferung. Des Weiteren muss der Hengst einen kleinen Sprung unter dem eigenen Reiter überwinden.
 - Am zweiten Tag findet die Überprüfung der Grundgangarten unter dem Stationsreiter statt.
An diesen beiden Tagen gewinnt die Bewertungskommission bereits die ersten Eindrücke, die in die Bewertung mit einfließen.
- 4. Woche:
 - Am ersten Tag Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit unter dem Stationsreiter und unter dem Fremdreiter 1. Der Fremdreiter beurteilt die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Dressurpferd.
 - Am zweiten Tag werden die Hengste unter den Reitern der Station präsentiert und es werden Einzelsprünge und leichte Sprungfolgen in das Training mit eingebunden (Anlage 9), um das Verhalten am Sprung bewerten zu können.
- 49. und 50. Tag:
 - Am ersten Tag werden durch die Bewertungskommission die Grundgangarten und die Rittigkeit in einer unter dem Stationsreiter vorgestellten und dem Alter der Hengste entsprechenden Standardaufgabe (Anlagen 4 - 7) überprüft.
 - Am zweiten Tag erfolgt die Überprüfung zudem unter dem Fremdreiter 2, der die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Dressurpferd beurteilt.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN-Beauftragten statt.

Die Termine der Überprüfung im Rahmen der Anlieferung und der abschließenden Überprüfung stehen verbindlich fest. Der Termin der mittleren Überprüfung kann zeitlich variieren.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission. Lediglich am 49. Tag werden die Hengste in einer standardisierten Aufgabe (siehe Seite 21) präsentiert.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

Im Rahmen der Überprüfungen ist es der Bewertungskommission überlassen, die Vorstellung jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

Kann ein Hengst aus gesundheitlichen Gründen an einem der Termine nicht teilnehmen, ist es der Bewertungskommission freigestellt, den Hengst auch an einem weiteren beliebigen Tag der Prüfung zu beurteilen, wenn nicht ausreichend Eindrücke gewonnen werden konnten, um eine Beurteilung abzusichern.

B a) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Dressur* wird eine gewichtete dressurbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnote werden die vergebenen Noten nach Folgendem Schema gewichtet.

Merkmale	Gewichtete dressurbetonte Endnote (in %)
Interieur*	10,0
Trab	18,0
Galopp	18,0
Schritt	18,0
Rittigkeit Bewertungskommission	5,0
Verhalten am Sprung	6,0
Gesamteindruck	10,0
Rittigkeit Fremdreiter	15,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,00

* Interieur = Charakter/Temperament und Leistungsbereitschaft (zu je 50%)

Als offizielles Ergebnis der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung mit Schwerpunkt *Dressur* gilt die gewichtete dressurbetonte Endnote.

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Sollte ein Hengst an der Überprüfung des Merkmals *Verhalten am Sprung* aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, wird diese Überprüfung an einem anderen beliebigen Tag der Prüfung nachgeholt.

Fällt ein Hengst vor der Überprüfung der Bewertungskommission in der 4. Woche aus und bevor mindestens eine Bewertung in den Merkmalen *Rittigkeit Fremdreiter* und *Verhalten am Sprung* vorliegt, erhält er für diesen Prüfungsdurchgang kein Ergebnis. In diesem Fall werden auch keine Einzelnoten der Merkmale veröffentlicht. Fällt der Hengst in der 4. Woche nach der zweiten (zweitägigen) Überprüfung aus und liegt mindestens eine Bewertung in den Merkmalen *Rittigkeit Fremdreiter* und *Verhalten am Sprung* vor, liegt es im Ermessen der Bewertungskommission zu entscheiden, ob die bis zu dem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse für eine abgesicherte Vergabe von Noten in den einzelnen Merkmalen ausreichend sind. Ist dies der Fall, werden die zu dem Zeitpunkt feststehenden Noten als Ergebnis übernommen. Der Hengst muss in diesem Fall alle Teilkriterien der vorherigen Überprüfungen absolviert haben.

Kann ein Hengst nur an der Überprüfung durch einen der beiden Fremdreiter teilnehmen, so wird dessen Note als Ergebnis für das Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* übernommen.

Sollte ein Anmelder seinen Hengst unerlaubt, ohne gesundheitlich bedingte Begründung, trotzdem aus dem laufenden Prüfungsdurchgang nehmen, verletzt er dadurch vorsätzlich die mit der Anmeldung akzeptierten HLP-Richtlinien. In so einem Fall wird der Hengst von der Prüfung ausgeschlossen und der Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Prüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 15) mit den phänotypischen Einzelnoten sowie der gewichteten dressurbetonten Endnote. Darüber hinaus erfolgt eine erläuternde Kommentie-

rung der Hengste in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während des gesamten Prüfungsdurchganges.

Nach abschließender Kontrolle der Ergebnisse durch die FN-Geschäftsstelle, werden die phänotypischen Einzelnoten sowie die gewichteten Endnoten im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält gemäß A 9. ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 15) zugestellt sowie eine schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlauf der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem jeweiligen Zuchtverband mitzuteilen.

B a) 3. Wiederholung von Prüfungen

Jedem Hengst steht das Recht zu, diese Prüfungsform einmal zu wiederholen. Dies gilt für Hengste, für die bereits ein Ergebnis vorliegt, für Hengste, die während einer Prüfung ausgefallen sind und für die kein Ergebnis (siehe B a) 2.) ermittelt werden konnte, sowie für Hengste, die vom Anmelder zurückgezogen wurden. Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Leistungsprüfung. Liegt von der ersten Prüfung ein Ergebnis vor, gilt nach der wiederholten Teilnahme immer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Fällt der Hengst während der Wiederholungsprüfung aus und konnte zu diesem Zeitpunkt gemäß B a) 2. kein Ergebnis festgestellt werden, gilt für diesen Hengst das Ergebnis der ursprünglichen Prüfung.

Nur in begründeten Einzelfällen kann von der HLP-Widerspruchskommission auf Antrag entschieden werden, dass eine weitere Wiederholung erfolgen darf.

B b) 50-tägige Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Springen*

B b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Der Trainingsleiter und die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Hengstes entsprechend angepasst werden können.

Hierzu sind die gestellten Anforderungen wie folgt gestaffelt:

- 3-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Kriterien einer Springpferdeprüfung gemäß des HLP-Trainingsparcours für 3-jährige Hengste (Anlage 8) getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des HLP-Trainingsparcours für 3-jährige Hengste (Anlage 8).
- 4-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Springpferdeprüfung der Kl. A getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des Standardparcours (Anlage 11).
- 5-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Springpferdeprüfung der Kl. L getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des Standardparcours (Anlage 12).
- 6-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Springpferdeprüfung der Kl. M getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des Standardparcours (Anlage 13).

Die Kriterien des geforderten Leistungsniveaus werden bei der Anlieferung der Hengste überprüft. Hengste, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Die Bewertungskommission verschafft sich über die gesamte Prüfungsdauer wiederholt Eindrücke der Hengste und vergibt am Ende der Prüfung jeweils eine gemeinsame Wertnote für die folgenden Merkmale:

1. Interieur
 - Charakter/Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit Bewertungskommission
6. Vermögen
7. Manier
8. Gesamteindruck

Darüber hinaus wird die Rittigkeit von zwei Fremdreitern beurteilt. Das Mittel der beiden Fremdreiternoten ergibt das zu erfassende Merkmal:

9. Rittigkeit Fremdreiter (inkl. der Veranlagung als Springpferd)

Bei der Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Die Bewertung der Merkmale *Vermögen* und *Manier* erfolgt sowohl im Freispringen als auch unter den Reitern der Prüfungsstation und den Fremdreitern.

Während der Anlieferung und der weiteren Überprüfungen verschafft sich die Bewertungskommission einen Eindruck über die Leistungen der Hengste. Am Ende der Prüfung wird für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben. Die Überprüfungstermine durch die Bewertungskommission finden wie folgt statt:

- 1. und 2. Tag:
 - Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit (inklusive einzelner Sprünge) unter dem Anmelder oder einer von ihm beauftragten Person am Tag der Anlieferung.
 - Am zweiten Tag erfolgt für die 3- und 4-jährigen Hengste das Freispringen nach vorgegebener Katalognummer, beginnend mit dem jüngsten Hengst. Die 5- und 6-jährigen Hengste werden von einem Stationsreiter über Einzelsprünge geritten.
Hier gewinnt die Bewertungskommission bereits die ersten Eindrücke, die in die Bewertung mit einfließen.
- 4. Woche:
 - Überprüfung der Hengste an Einzelsprüngen, die in das Training eingebunden werden. Ebenfalls beurteilt werden im Rahmen dieser Vorstellung die Grundgangarten und die Rittigkeit. Die Vorstellung der Hengste erfolgt am ersten Tag unter den Reitern der Prüfungsstation.
 - Am zweiten Tag werden die Hengste kurz unter den Reitern der Station präsentiert. Anschließend übernimmt der Fremdreiter 1 den jeweiligen Hengst und stellt diesen an Gymnastiksprüngen (Einzelsprünge und kurze Sprungfolgen) vor. Er vergibt eine Note für die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Springpferd, während die Mitglieder der Bewertungskommission weitere Eindrücke zur Notenvergabe in den weiteren Merkmalen gewinnen. Die Vorstellung durch den Fremdreiter erfolgt in der gemeinsamen Abstimmung mit den Mitgliedern der Bewertungskommission.
- 49. und 50. Tag (2-tägig):
 - Am ersten Tag werden die Hengste unter den Stationsreitern über Gymnastiksprünge vorgestellt und von der Bewertungskommission beurteilt.
 - Am zweiten Tag erfolgt die Vorstellung und Bewertung der Hengste in einem dem Alter des Hengstes entsprechenden Standardparcours (Anlagen 8, 11-13). Die Hengste werden kurz unter den Reitern der Station präsentiert, bevor der Fremdreiter 2 den jeweiligen Hengst übernimmt. Er beurteilt die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Springpferd, während sich die Bewertungskommission ein abschließendes Bild in den zu beurteilenden Merkmalen bildet.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN-Beauftragten statt.

Die Termine der Überprüfung im Rahmen der Anlieferung und der abschließenden Überprüfung stehen verbindlich fest. Der Termin der mittleren Überprüfung kann zeitlich variieren.

Die Vorstellung der Hengste unter dem Reiter findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission. Lediglich am 50. Tag werden die Hengste in einem standardisierten Parcours (siehe Seite 25) präsentiert.

Das Freispringen (Freispringreihe gemäß Leitlinien des BMEL für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten) erfolgt nach vorgegebener Katalognummer, beginnend mit dem jüngsten Hengst.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

Im Rahmen der Überprüfungen ist es der Bewertungskommission überlassen, die Vorstellung jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

Kann ein Hengst aus gesundheitlichen Gründen an einem der Termine nicht teilnehmen, ist es der Bewertungskommission freigestellt, den Hengst auch an einem weiteren Tag der Prüfung zu beurteilen, wenn nicht ausreichend Eindrücke gewonnen werden konnten, um eine Beurteilung abzusichern.

B b) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Springen* wird eine gewichtete springbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnote werden die vergebenen Noten nach Folgendem Schema gewichtet.

Merkmale	Gewichtete springbetonte Endnote (in %)
Interieur*	10,0
Trab	2,5
Galopp	15,0
Schritt	2,5
Rittigkeit Bewertungskommission	5,0
Vermögen	20,0
Manier	20,0
Gesamteindruck	10,0
Rittigkeit Fremdreiter	15,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,00

* Interieur = Charakter/Temperament und Leistungsbereitschaft (zu je 50%)

Als offizielles Ergebnis der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung mit Schwerpunkt *Springen* gilt die gewichtete springbetonte Endnote.

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Fällt ein Hengst vor der Überprüfung der Bewertungskommission in der 4. Woche aus und bevor mindestens eine Bewertung in dem Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* vorliegt, erhält er für diesen Prüfungsdurchgang kein Ergebnis. In diesem Fall werden auch keine Einzelnoten der Merkmale veröffentlicht. Fällt der Hengst in der 4. Woche nach der zweiten (zweitägigen) Überprüfung aus und liegt mindestens eine Bewertung in dem Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* vor, liegt es im Ermessen der Bewertungskommission zu entscheiden, ob die bis zu dem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse für eine abgesicherte Vergabe von Noten in den einzelnen Merkmalen ausreichend sind. Ist dies der Fall, werden die zu dem Zeitpunkt feststehenden Noten als Ergebnis übernommen. Der Hengst muss in diesem Fall alle Teilkriterien der vorherigen Überprüfungen absolviert haben.

Kann ein Hengst nur an der Überprüfung durch einen der beiden Fremdreiter teilnehmen, so wird dessen Note als Ergebnis für das Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* übernommen.

Sollte ein Anmelder seinen Hengst unerlaubt, ohne gesundheitlich bedingte Begründung, trotzdem aus dem laufenden Prüfungsdurchgang nehmen, verletzt er dadurch vorsätzlich die mit der Anmeldung akzeptierten HLP-Richtlinien. In so einem Fall wird der Hengst von der Prüfung ausgeschlossen und der Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Prüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 16) mit den phänotypischen Einzelnoten sowie der gewichteten springbetonten Endnote. Darüber hinaus erfolgt am letzten Tag der Prüfung eine erläuternde Kommentierung der Hengste in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während des gesamten Prüfungsdurchganges.

Nach abschließender Kontrolle der Ergebnisse durch die FN-Geschäftsstelle, werden die phänotypischen Einzelnoten sowie die gewichteten Endnoten im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält gemäß A 9. ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 16) zugestellt sowie eine schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem jeweiligen Zuchtverband mitzuteilen.

B b) 3. Wiederholung von Prüfungen

Jedem Hengst steht das Recht zu, diese Prüfungsform einmal zu wiederholen. Dies gilt für Hengste, für die bereits ein Ergebnis vorliegt, für Hengste, die während einer Prüfung ausgefallen sind und für die kein Ergebnis (siehe B b) 2.) ermittelt werden konnte, sowie für Hengste, die vom Anmelder zurückgezogen wurden. Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Leistungsprüfung. Liegt von der ersten Prüfung ein Ergebnis vor, gilt nach der wiederholten Teilnahme immer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Fällt der Hengst während der Wiederholungsprüfung aus und konnte zu diesem Zeitpunkt gemäß B b) 2. kein Ergebnis festgestellt werden, gilt für diesen Hengst das Ergebnis der ursprünglichen Prüfung.

Nur in begründeten Einzelfällen kann von der HLP-Widerspruchskommission auf Antrag entschieden werden, dass eine weitere Wiederholung erfolgen darf.

C Besondere Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

C 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Veranlagungsprüfungen (kurz) werden über einen Zeitraum von drei Tagen durchgeführt. Sie werden gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Populationen des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN, der HLP-Richtlinien sowie der BMEL- Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt und finden von Oktober bis Dezember für dreijährige Hengste und im Januar für vierjährige Hengste statt. Dennoch kann jeder Hengst diese Prüfungsform nur einmal absolvieren.

Veranlagungsprüfungen (kurz) für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten werden an speziell dafür berufenen Prüfungsorten ausgerichtet und werden für dressurbetonte und springbetonte Hengste angeboten. Sie werden in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt, d.h. die Hengste dürfen das Gelände des Prüfungsortes während der Veranlagungsprüfung nicht verlassen. Erfolgt dennoch eine vollständige oder zeitweilige Entfernung eines Hengstes von dem Gelände des Prüfungsortes oder ein Trainieren/Bewegen des Hengstes außerhalb der vorgegebenen Trainingszeiten und -plätze, erfolgt umgehend der Ausschluss des Hengstes von der Prüfung.

Für den Aufenthalt auf dem Gelände des Prüfungsortes, sind die Regelungen der jeweiligen Stallordnung strikt zu befolgen. Die Nichteinhaltung führt ebenfalls umgehend zum Ausschluss.

Für eine mit Ergebnis absolvierte Veranlagungsprüfung (kurz) bekommen die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte angerechnet.

C 2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Prüfungsbeginn für dreijährige Hengste ist frühestens der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Sofern das jeweilige Zuchtprogramm es nicht anderes bestimmt, gilt für die Altersangabe von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden Jahres als Geburtsdatum, bei allen anderen Pferden gilt der 1. Januar des Geburtsjahres.

Zu Veranlagungsprüfungen (kurz) für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten sind nur Hengste zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sind und mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind. Die Hengste müssen außerdem die unter Kapitel 4. der BMEL-Leitlinie für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten aufgeführten Kriterien an Konstitution, Kondition, Wohlbefinden, Gesundheit und das Verhalten unter dem Reiter erfüllen.

Mit der Anmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Hengst in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eines teilnehmenden Zuchtverbandes eingetragen ist und dass er die genealogischen Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllt. Ansonsten kann er zu der Veranlagungsprüfung (kurz) nur zugelassen werden, wenn die Erklärung eines teilnehmenden Zuchtverbandes vorliegt, dass der Hengst die genealogischen Voraussetzungen zur Eintragung in ihr Hengstbuch I erfüllt oder zur Verwendung in ihrem Zuchtprogramm zugelassen werden kann.

Hengste, welche die vorangehend genannten Bedingungen über die Eintragung ins Zuchtbuch erfüllen, können auch einer im Zuchtprogramm des Zuchtverbandes vorgesehenen Veredlerrasse angehören.

Darüber hinaus sind nur Hengste zu einer Prüfung zugelassen, für die die aufgeführten Unterlagen am Tag der Anlieferung mitgebracht werden (s. Anlieferungsverfahren).

Zu den Veranlagungsprüfungen (kurz) nicht zugelassen sind Hengste,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Teil C der LPO (ADMR) aus den Listen Anhang I und II verabreicht wurde
oder
- an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde
oder
- bei denen innerhalb von drei Monaten (bei Anabolika von zwölf Monaten) vor Vorstellung zur HLP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einem Zuchtverband oder in einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

C 3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Veranlagungsprüfung (kurz) muss fristgerecht in einem von der FN bzw. den Zuchtverbände vorgegebenen Anmeldesystem abgegeben werden. Bei der FN läuft diese Anmeldung über www.hengstleistungspruefung.de. Die Anmeldung bei einem Zuchtverband erfolgt über die jeweilige Verbandszentrale auf Nachfrage. Die Prüfung wird in den zwei disziplinspezifischen Ausrichtungen *Dressur* und *Springen* angeboten. Der Anmelder muss seinen Hengst bei der Anmeldung einem der beiden Schwerpunkte zuordnen.

Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste alphabetisch festlegt.

C 4. Mindestanmeldezahl

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von zehn Hengsten je Schwerpunkt zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmelder sowie die Veranstalter (Prüfungsort) durch die FN bzw. die Zuchtverbände informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität lassen dies zu.

C 5. Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühr) mit den darin enthaltenen Kosten für die Unterbringung der Hengste ist vom Anmelder mit der Anmeldung an den Bereich Zucht der FN zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Hengst um ein nachgemeldetetes Pferd, werden die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr an den Anmelder zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei der FN.

Eine komplette Rückerstattung der Anmeldegebühren erfolgt nur, wenn die Prüfung aufgrund zu geringer Anmeldezahlen oder aufgrund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

C 6. Anlieferungsverfahren

Im Rahmen der Anlieferung werden alle nachfolgend aufgeführten Kriterien und Vorgaben, sowie die unter C 2. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen durch die Qualitäts-Managementkommission (QM-Kommission, siehe C 7.) überprüft.

C 6.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente

Für jeden Hengst sind folgende Dokumente bei der Anlieferung vorzulegen:

- der Equidenpass, in dem alle Impfungen gemäß LPO eingetragen sind. Impfungen, die über die Anforderungen der LPO hinausgehen, können von der Prüfungsstation im Dienstleistungsvertrag geregelt werden. Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende Immunisierungen zur Teilnahmevoraussetzung erhoben werden,
- die aktuelle Zuchtbescheinigung,
- ein Gesundheitszertifikat mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes, welches nicht älter als fünf Tage ist, und aus dem hervorgeht, dass der betreffende Hengst sowie sein Herkunftsbestand frei von Zeichen einer auf Pferde übertragbaren ansteckenden Krankheit sind,
- ein Nachweis, der belegt, dass der betreffende Hengst kein Ausscheider der Equinen Virusarteritis ist. Dieser Nachweis muss aus einem akkreditierten und für die Untersuchungen qualifizierten Labor stammen, welches die Untersuchungen gemäß den Empfehlungen der World Organisation for Animal Health (OIE) (jeweils aktuelle Ausgabe des „Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“) durchführt.

Es bestehen folgende Nachweismöglichkeiten:

- die Vorlage eines Nachweises bei Beprobung von sieben bis vierzehn Tagen vor Anlieferung der Hengste, der einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $< 1:4$ aufweist,
oder
- die Vorlage von zwei negativen Nachweisen des Equinen Arteritisvirus im Sperma (Virusisolation und PCR), nicht älter als 120 Tage, welche einen Beprobungsabstand von mindestens einem Tag haben, bei Hengsten mit einem positiven Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $\geq 1:4$,
oder
- die Vorlage eines negativen Virusnachweises im Sperma, nicht älter als 120 Tage, wenn der Hengst mindestens drei Mal gegen die Equine Virusarteritis mit dem Impfstoff Artervac (Impfpass) ordnungsgemäß vacciniert wurde,
oder
- bei Hengsten, die aus einer Besamungsstation (EU oder national) in eine Hengstleistungsprüfung wechseln und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen regelmäßig alle 30 Tage beprobt werden und hierbei einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut $< 1:4$ aufweisen, reicht die Vorlage der aktuellen Ergebnisse. Werden die 30 Tage während der Hengstleistungsprüfung überschritten, kann die nächste erforderliche Beprobung während des laufenden Prüfungsdurchganges durch die Prüfungsstation bei dem Stationstierarzt angeordnet werden. Der Hengsthalter steht hierzu in der Verpflichtung den Trainingsleiter zu informieren und anzuweisen. Die Kosten dafür trägt der Hengsthalter.

C 6.2. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien

Bei der Anlieferung wird jeder Hengst von der QM-Kommission (siehe C 7.) nach veterinärmedizinischen Kriterien untersucht.

Dabei wird der Hengst im Stand, im Schritt und im Trab untersucht. Neben einer Überprüfung des Allgemeinzustandes finden auch eine Kontrolle des Gebisses und die Feststellung eventuell notwendiger orthopädischer Maßnahmen statt.

C 7. Ärztliche Betreuung, tierärztliche Betreuung, QM-Kommission, Hufschmied

Für die Dauer der Wettbewerbe ist eine humanmedizinische Versorgung sicher zu stellen. Dies erfolgt nach den folgenden Vorgaben:

- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.
- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.

Um die tierärztliche Versorgung sicher zu stellen, muss ein zuständiger Tierarzt während des gesamten Prüfungszeitraumes anwesend sein. Außerhalb der Prüfungszeiten und nachts muss die schnellste Einsatzbereitschaft eines Tierarztes sichergestellt sein.

Die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Eignung der Probanden für die Prüfungsdurchführung wird von der QM-Kommission kontrolliert und dokumentiert.

Die QM-Kommission wird von der FN bzw. dem Zuchtverband für jeden Prüfungsdurchgang benannt und setzt sich zusammen aus

- einem Beauftragten der FN bzw. eines Zuchtverbandes,
- dem zuständigen Tierarzt.

Gegebenenfalls kann die FN bzw. der Zuchtverband zusätzlich

- die Sachverständigen,
- einen Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes,
- einen weiteren Tierarzt,
- den Amtstierarzt des Kreisveterinäramtes als

weitere Mitglieder der QM-Kommission heranziehen.

Die QM-Kommission wird tätig bei der Anlieferung der Hengste.

Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden in einem Anlieferungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 3 festgehalten.

Während der gesamten Veranstaltung ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmieds sicherzustellen. Die Anwesenheit während der Prüfung wird empfohlen.

C 8. FN- bzw. ZV-Beauftragte und Sachverständige

Der FN- bzw. ZV-Beauftragte ist während einer Veranlagungsprüfung (kurz) der fachliche Vertreter der FN bzw. des Zuchtverbandes und ist für die Durchführung und für die Einhaltung der Besonderen Bestimmungen für die Veranlagungsprüfung (kurz) zuständig.

Daneben wirken im Rahmen der Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste der Populationen der Deutschen Reitpferdezuchten als Sachverständige mit:

- zwei Richter (je Disziplin) bzw. ein Richter (HLP-Pool der FN) und ein Vertreter eines Zuchtverbandes (je Disziplin)
- ein Disziplinexperte (je Disziplin),

- ein Fremdreiter (je Disziplin)
- ein Tierarzt sowie
- mindestens ein Steward.

Die Berufung des FN-Pools von Sachverständigen erfolgt unter Mitwirkung der Zuchtverbände im Beirat Zucht der FN.

Die Zuteilung der Sachverständigen für einen jeweiligen Prüfungsdurchgang erfolgt durch die FN bzw. die Zuchtverbände. Wird die Veranlagungsprüfung (kurz) über einen Zuchtverband in Form einer Sattelkörung mit integrierter Veranlagungsprüfung (kurz) durchgeführt, muss mindestens ein Richter, aus dem von den Zuchtverbänden gemeinsam verabschiedeten FN-Pool ausgewählt werden.

Als Sachverständige dürfen keine Zuchtleiter oder Vorstände von Zuchtverbänden berufen werden, es sei denn, es ist eine Sattelkörung mit integrierter Veranlagungsprüfung (kurz). Sachverständige dürfen dieses Amt bis zu einem Alter von 75 Jahren ausüben.

Die Sachverständigen tragen dafür die Verantwortung, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Züchter, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) besteht. Personen, die aktuell oder in den letzten 100 Tagen als Trainer für einen Aussteller, Eigentümer, Vorbereiter oder teilnehmenden Reiter tätig waren oder einen teilnehmenden Hengst trainiert haben, gelten als befangen.

Alle im Folgenden genannten Personen haben über den Zwischenstand der Bewertung Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht für die öffentliche Kommentierung der Hengste durch die Bewertungskommission während der Veranlagungsprüfung (kurz).

C 8.1. Richter (R)

Qualifikation:

- Richter Reiten (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA)

Aufgaben der Richter:

- Bewertung von Prüfungsmerkmalen anhand von Noten und der linearen Beschreibung,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.2. Vertreter der Zuchtverbände

Qualifikation:

- Mitglieder der Bewertungskommission der Zuchtverbände

Aufgaben der Richter:

- Bewertung von Prüfungsmerkmalen anhand von Noten und der linearen Beschreibung,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, dem Richter, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.3. Disziplinexperte

Qualifikation:

- Fachperson mit überdurchschnittlichen Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin (Dressur, Springen)

Aufgaben der Disziplinexperten:

- Beratung und Unterstützung der Richter in der Bewertung von Prüfungsmerkmalen, insbesondere in Hinblick auf die jeweilige Disziplin,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, den Richtern und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.4. Fremdreiter (FR)

Qualifikation:

- mindestens Pferdewirt – Klassische Reitausbildung (gemäß APO) bzw. vergleichbare Qualifikationen.

C 8.4. Aufgaben des Fremdreiters:

- reiterliche Durchführung von Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der LPO in enger Abstimmung mit den Richtern und dem Disziplinexperten,
- Beratung und Unterstützung der Bewertungskommission insbesondere in der Bewertung des Prüfungsmerkmals *Rittigkeit* im Hinblick auf die jeweilige Disziplin,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, den Richtern, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.5. Steward

Qualifikation:

- Richter Reiten (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA)

Aufgaben des Stewards:

- Vertretung und Unterstützung der Richter in der Vorbereitungshalle,
- zusätzliche Aufsicht und Kontrolle in der Vorbereitungshalle, während der Trainingszeiten und in den Stallungen gemäß § 52 LPO,
- Tätigwerden bei jeder Art von Verstößen gegen die LPO und den Tierschutz,
- Protokollierung von allen besonderen Ereignissen oder Zuständen mit möglichem störendem Einfluss auf die Durchführung oder Ergebnisse der Prüfung,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes zusammen mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten, den Richtern, dem Disziplinexperten und dem Vertreter des Zuchtverbandes und gegebenenfalls dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt.

C 8.6. FN- bzw. ZV-Beauftragter

Aufgaben des FN-bzw. ZV-Beauftragten:

- Vertreter der FN bzw. der Zuchtverbände vor Ort und somit Ansprechpartner für die Richter, die Fremdreiter und die Vertreter des Prüfungsortes,
- Organisatorische Unterstützung der Bewertungskommission,
- Kontrolle des Ablaufs und der Durchführung der Prüfung sowie der Qualitätsstandards des ausrichtenden Prüfungsortes,

- Protokollierung der Bedingungen und Abläufe der Prüfung, insbesondere auch von allen besonderen Ereignissen oder Zuständen mit möglichem störendem Einfluss auf die Durchführung oder Ergebnisse der Prüfung,
- Erfassung der Noten und der Linearen Beschreibung in Rücksprache mit den Sachverständigen,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes zusammen mit den Richtern, dem Disziplinexperten und gegebenenfalls dem Vertreter der Zuchtverbände und dem Steward, dem Fremdreiter und dem zuständigen Tierarzt

C 8.7. Tierarzt

Aufgaben des zuständigen Tierarztes:

- Betreuung und gesundheitliche Kontrolle der Hengste während der gesamten Veranstaltung,
- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Entscheidung zusammen mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten und der Bewertungskommission über die externe Behandlung eines Hengstes,
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Hengstes, wenn veterinärmedizinische Aspekte zu berücksichtigen sind.

C 9. Verhalten bei den Veranlagungsprüfungen (kurz)

Die Teilnehmer (Anmelder, Hengsthalter, Besitzer, Reiter) sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet (gemäß § 52 LPO).

C 10. Zusammensetzung der Bewertungskommission

Die Bewertungskommission besteht je Disziplin aus jeweils zwei Richtern davon mindestens einem Richter aus dem HLP-Pool der FN und einem Vertreter eines Zuchtverbandes, ergänzt um einen Disziplinexperten und einen Fremdreiter. Diese nehmen an den Prüfungstagen eine gemeinsame Einschätzung zu den unter C a) 1. bzw. C b) 1. aufgeführten Prüfungsmerkmalen vor, die linear beschrieben werden und für die jeweils eine Note vergeben wird, aus denen dann abschließend eine gewichtete disziplinspezifische Endnote errechnet wird. Bei Durchführung durch einen Zuchtverband kann auch nur eine disziplinspezifische Endnote, ohne Einzelnoten, vergeben werden. Zudem ist bei den Veranlagungsprüfungen (kurz) für Hengste mindestens ein Steward während der gesamten Trainings- und Prüfungszeit anwesend, der sowohl die Vorbereitungshalle und das Training als auch den Stallbereich überwacht.

Darüber hinaus entscheiden die Mitglieder der Bewertungskommission gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten und bei Bedarf mit dem Steward über gegebenenfalls notwendige Nichtzulassungen und Ausschlüsse gemäß C 12. Bei veterinärmedizinischen Gründen ist der zuständige Tierarzt bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

C 11. Bewertungsrichtlinien

Die Bewertung der Prüfungsmerkmale erfolgt in Anlehnung an § 14 ZVO durch Vergabe von Noten auf einer Skala von 1 bis 10, die Vergabe von Dezimalstellen ist zulässig:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt im gemeinsamen Richtverfahren der jeweiligen Bewertungskommission.

Bei der Bewertung im Springen werden Hindernisfehler und Ungehorsam nicht in Anlehnung an Springpferdeprüfungen nach § 363.1. bzw. § 373 LPO bewertet, fließen jedoch mit in die Beurteilung ein. Bei der Bewertung in der Dressur werden Ungehorsam und Verlassen des Vierecks nicht in Anlehnung an Dressurpferdeprüfungen nach § 404 LPO bewertet, fließen jedoch ebenfalls mit in die Bewertung ein.

Bei der Bewertung der Prüfungsmerkmale erfolgt zusätzlich eine Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den Merkmalsgruppen Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur und Gesamteindruck (inkl. Charakter und Leistungsbereitschaft) mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung. Zudem wird jeder Hengst hinsichtlich Qualität und Leistung in einem Abschlusskommentar kurz besprochen.

Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der jeweiligen Populationen bzw. Rasse, unabhängig von den Merkmalen zur Beurteilung der äußeren Erscheinung.

Zusätzlich erfolgt eine Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den Merkmalsgruppen Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur und Gesamteindruck mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

C 12. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung

Über die Nichtzulassung und den Ausschluss entscheidet die Bewertungskommission der jeweiligen Prüfung gemeinsam mit dem FN- bzw. ZV-Beauftragten und gegebenenfalls dem Steward und dem zuständigen Tierarzt.

C 12.1. Nichtzulassung

Ein Hengst wird zu der Prüfung nicht zugelassen, wenn

- die unter C 2. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden,
- die Anlieferung später als zum vorgegebenen Zeitraum erfolgt,
- die Impfbestimmungen der LPO sowie die zusätzlichen Impfbestimmungen der jeweiligen Prüfungsstation nicht erfüllt werden,
- bei der Anlieferung die erforderlichen Dokumente nicht eingereicht werden können.

C 12.2. Ausschluss

Ein Hengst wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn

- bei dem Hengst gesundheitliche, konstitutionelle oder konditionelle Mängel festgestellt werden,
- eine unerlaubte Medikation oder Manipulation nachgewiesen wurde (siehe C 13.),
- der Hengst durch sein Verhalten eine Gefahr für das betreuende Personal, den Fremdreiter, für sich selbst oder die anderen an der Prüfung teilnehmenden Hengste darstellt,
- der Hengst während der Dauer der Veranlagungsprüfung (kurz) das Gelände des Prüfungsortes zeitweilig oder dauerhaft verlässt, abgesamt wird oder zum Deckeinsatz verwendet wird,
- der eigene Reiter zum Zeitpunkt der Veranstaltung durch den zuständigen Landesverband bzw. die nationale FN gesperrt ist,
- in Zusammenhang mit dem Hengst ein Verstoß gegen die betreffende Stallordnung (Anlage 24) begangen wird,
- in Zusammenhang mit dem Hengst ein Verstoß gegen die Bestimmungen der LPO, der ZVO oder diesen HLP-Richtlinien nachgewiesen werden kann,
- der Hengst vom Prüfungsort entfernt wird, ohne dass
 - eine gemeinsame Anordnung der Bewertungskommission, des FN- bzw. ZV-Beauftragten und gegebenenfalls dem Steward und dem zuständigen Tierarzt vorliegt

oder

- Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) besteht.

C 13. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten

Die Bewertungskommission, der FN- bzw. ZV-Beauftragte und gegebenenfalls der Steward sind während der Veranlagungsprüfung (kurz) jederzeit berechtigt, gemeinsam mit dem zuständigen Tierarzt Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Eine Stichprobe wird standardmäßig im Rahmen jeder Veranlagungsprüfung (kurz) entnommen. Die Medikationskontrollen werden nach der LPO, Teil C, Artikel 7 „Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrollen“ durchgeführt. Sämtliche negativen Medikationskontrollen werden im offiziellen Mitteilungsorgan der FN veröffentlicht.

Bei einem positiven Medikations- oder Manipulationsnachweis ist der Hengst mit sofortiger Wirkung von der Prüfung auszuschließen. Wird der Nachweis erst nach der vollständig abgelegten Prüfung geführt, ist das Prüfungsergebnis ungültig; ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist zu widerrufen, einzuziehen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückzunehmen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als angetreten und wird als Versuch dieses Hengstes gewertet. Der Inhaber des Prüfungszeugnisses ist in diesem Fall verpflichtet, nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs das Zeugnis an die FN zurückzusenden. Der Widerruf der Erteilung des Prüfungszeugnisses ist im offiziellen Mitteilungsorgan der FN unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden ist. Darüber hinaus werden die Geschäftsstellen der Reitpferde betreuenden Mitgliedszuchtverbände der FN informiert.

C 14. Nicht vollständige Absolvierung und Wiederholung von Prüfungen

Jedem Hengst steht das Recht zu, diese Prüfungsform einmal zu wiederholen. Dies gilt sowohl für Hengste, für die bereits ein Ergebnis vorliegt als auch für Hengste, die während einer Prüfung ausgefallen und für die kein Ergebnis ermittelt werden konnte, sowie für Hengste, die vom Anmelder zurückgezogen wurden.

Muss ein Hengst die Veranlagungsprüfung (kurz) abbrechen, bevor er alle Prüfungsteile vollständig abgelegt hat, kann für den Hengst kein Ergebnis ermittelt werden. Dieses gilt ebenfalls, wenn die Prüfung auf Veranlassung des Anmelders abgebrochen wird. Ein Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Ausfall nach Prüfung durch die Bewertungskommission bzw. Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

Wenn ein Hengst eine Veranlagungsprüfung (kurz) wiederholt und anschließend zwei Ergebnisse desselben Schwerpunktes vorliegen, kann zur Eintragung in das Zuchtbuch das bessere Ergebnis herangezogen werden.

Nur in begründeten Einzelfällen kann von der HLP-Widerspruchskommission auf Antrag entschieden werden, dass eine weitere Wiederholung erfolgen darf.

Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Veranlagungsprüfung (kurz).

Bei Wiederholung der Prüfung können einem Hengst keine zusätzlichen LP-Punkte angerechnet werden.

C a) Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Dressur*

C a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Zugelassen für diese Prüfung sind dreijährige und vierjährige Hengste.

Die gestellten Anforderungen sind wie folgt:

Die Hengste werden in den Grundgangarten und in Hinblick auf ihre natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) auf beiden Händen, sowohl auf geraden und gebogenen Linien, getestet und bewertet. Dabei wird der altersgerechte Ausbildungsstand nach den Kriterien der Ausbildungsskala Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Geraderichtung und Schwung berücksichtigt. Die Vorstellungen erfolgen unter Anweisung der Bewertungskommission und sind je nach Hengst individuell in Intensität und Umfang und sollen den natürlichen und losgelassenen Bewegungsablauf und die Veranlagung des Hengstes hervorheben. In den Prüfungen im Herbst werden zudem Verstärkungen im Trab und Galopp verlangt.

Die für den Schwerpunkt *Dressur* angemeldeten Hengste werden von der Bewertungskommission wiederholt in den folgenden Merkmalen bewertet:

- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Leistungsbereitschaft

Die dreitägige Veranlagungsprüfung (kurz) ist wie folgt aufgebaut:

- **1. Tag: Anreisetag und freies Training**
 - Anreise mit Überprüfung der Beprüfbarkeit (siehe Anlieferungsverfahren) und Einstellung der Hengste.
Für einen ersten Eindruck zeitlich angemessenes freies Training der Hengste in der Prüfungshalle im Beisein von Mitgliedern der Bewertungskommission. Dabei kann noch in der Prüfungshalle in einem Feedbackgespräch der erste Eindruck des Hengstes besprochen werden.
- **2. Tag: Vorstellung unter dem eigenen Reiter**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter Aufsicht des Stewards. Vorstellung der Hengste in den Grundgangarten durch den eigenen Reiter nach Anweisung der Bewertungskommission und je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität. Die Bewertungskommission steht hierzu im Dialog mit dem eigenen Reiter und begleitet die Vorstellung kommentierend, um die ersten Eindrücke der gezeigten Leistung darzustellen.
- **3. Tag: Fremdreitertest**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter dem eigenen Reiter und unter Aufsicht des Stewards. Kurze freie Vorstellung der Hengste durch den eigenen Reiter in der Prüfungshalle, direkt im Anschluss wird der Hengst durch den Fremdreiter in den Grundgangarten und in Hinblick auf die natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) getestet. Das Testen durch den Fremdreiter erfolgt je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität, dabei steht der Fremdreiter in engem Dialog mit der Bewertungskommission, die das Testen begleitend kommentiert. Im Anschluss wird noch einmal zusammenfassend in einem Kurzkomentar auf die Merkmale eingegangen.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN- bzw. ZV-Beauftragten statt.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

C a) 2. Ausrüstung von Pferd und Reiter

Die Ausrüstung der Pferde sowie der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung Reiter:

Für alle Reiter ist grundsätzlich in allen Prüfungsteilen und während des gesamten Trainings ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben.

Als Hilfsmittel zulässig sind in Anlehnung an § 68 LPO:

- Ein Paar Sporen (max. Dornlänge 4,5 cm inklusive Rädchen, beweglich), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Sporen aus Kunststoff erlaubt.
- Eine Gerte: max. 120 cm lang (inkl. Schlag).

In allen Überprüfungen durch die Bewertungskommission gelten die Bestimmungen der LPO § 403 zur verbotenen „Fremden Hilfe“ und führen gemäß LPO § 406 zum Ausschluss von der Hengstleistungsprüfung.

Ausrüstung Pferd:

Während der Trainingszeiten ist für den Beinschutz eine Ausrüstung gemäß den Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz nach § 70 LPO zulässig. In allen anderen Teilen gelten die Bestimmungen für Dressurpferdeprüfungen gemäß § 70 LPO.

Das Benutzen von Schlaufzügeln ist während der gesamten Veranstaltung nicht gestattet.

Während der gesamten Veranstaltung muss jeder Hengst bei Verlassen der Box mit einer eindeutigen und ablesbaren Kennzeichnung in Form von zwei Kopfnummern ausgestattet sein, die entweder an der Trense, dem Halfter oder an der Schabracke – jeweils rechts und links – befestigt sein müssen.

C a) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Dressur* erfolgt die Bewertung der Prüfungsmerkmale in einer Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den jeweiligen Merkmalsgruppen (Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Rittigkeit, Interieur) mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

Zudem wird als offizielles Ergebnis eine gewichtete dressurbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser Gesamtnote werden die vergebenen Noten nach Folgendem Schema gewichtet:

Merkmale	Gewichtete dressurbetonte Endnote (in %)
Trab	20,0
Galopp	20,0
Schritt	20,0
Rittigkeit	30,0
Leistungsbereitschaft	10,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,0

Jeder Hengst erhält am letzten Tag nach dem Absolvieren des letzten Prüfungsteils eine erläuternde Kommentierung in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während der gesamten Veranlagungsprüfung (kurz). Die Noten der einzelnen Merkmale und die gewichtete dressurbetonte Endnote werden hierbei öffentlich bekanntgegeben und jeder Anmelder erhält ein vorläufiges Zeugnis. Bei Durchführung durch einen Zuchtverband kann auch nur eine dressurbetonte Endnote, ohne Einzelnoten, vergeben und im vorläufigen Zeugnis (Anlage 14) veröffentlicht werden.

Durch die FN-Geschäftsstelle bzw. die Zuchtverbände werden die phänotypischen Einzelnoten und die gewichteten dressurbetonten Endnoten bzw. die dressurbetonten Endnoten, so- wie die linearen Beschreibungen im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 14) bzw. der Zuchtverbände zugestellt, sowie die schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Muss ein Hengst die Veranlagungsprüfung (kurz) abbrechen, bevor er alle Prüfungsteile vollständig abgelegt hat, kann für den Hengst kein Ergebnis ermittelt werden. Wenn die Prüfung auf Veranlassung des Anmelders abgebrochen wird, wird für den Hengst ebenfalls kein Ergebnis ermittelt. Ein Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Ausfall nach Prüfung durch die Bewertungskommission bzw. Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

C b) Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Springen*

C b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Zugelassen für diese Prüfung sind dreijährige und vierjährige Hengste.

Die gestellten Anforderungen sind wie folgt:

Die Hengste werden in den Grundgangarten und in Hinblick auf ihre natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) auf beiden Händen, sowohl auf geraden und gebogenen Linien, getestet und bewertet. Dabei wird der altersgerechte Ausbildungsstand nach den Kriterien der Ausbildungsskala Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Geraderichtung und Schwung berücksichtigt. Zudem werden die Hengste im Freispringen (Maximalhöhe/-weite: 130 cm) und beim Springen unter dem Reiter beurteilt (Maximalhöhe/-weite: 90 cm). Die Vorstellungen erfolgen unter Anweisung der Bewertungskommission und sind je nach Hengst individuell in Intensität und Umfang und sollen den natürlichen und losgelassenen Bewegungs- und Sprungablauf und die Veranlagung des Hengstes hervorheben.

Die für den Schwerpunkt *Springen* angemeldeten Hengste werden von der Bewertungskommission wiederholt in den folgenden Merkmalen bewertet:

- Trab
- Galopp
- Schritt
- Springanlage
- Rittigkeit
- Leistungsbereitschaft

Die dreitägige Veranlagungsprüfung (kurz) mit dem Schwerpunkt *Springen* ist wie folgt aufgebaut:

- **1. Tag: Anreisetag und freies Training**
 - Anreise mit Überprüfung der Beprüfbarkeit (siehe Anlieferungsverfahren) und Einstellung der Hengste.
Für einen ersten Eindruck zeitlich angemessenes freies Training der Hengste in der Prüfungshalle im Beisein von Mitgliedern der Bewertungskommission. Dabei kann noch in der Prüfungshalle in einem Feedbackgespräch der erste Eindruck des Hengstes besprochen werden.
- **2. Tag: Freispringen**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter Aufsicht des Stewards. Freispringen in der Prüfungshalle ohne Einfluss von außen und je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität, die Maximalhöhe/-weite beträgt jedoch 130 cm. Das Freispringen wird von der Bewertungskommission begleitend kommentiert.
- **3. Tag: Vorstellung unter dem eigenen Reiter und Fremdreitertest**
 - Aufwärmphase in der Vorbereitungshalle unter dem eigenen Reiter und unter Aufsicht des Stewards (ohne Sprünge). Vorstellung der Hengste durch den eigenen Reiter in der Prüfungshalle in den Grundgangarten und an einzelnen Sprüngen nach Anweisung der Bewertungskommission und je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität (Sprungfolgen in Anlehnung an Anlage 10). Die Bewertungskommission steht hierzu im Dialog mit dem eigenen Reiter und begleitet die Vorstellung kommentierend, um die ersten Eindrücke der gezeigten Leistung darzustellen. Direkt im Anschluss wird der Hengst durch den Fremdreiter in den Grundgangarten und in Hinblick auf die natürliche Rittigkeit (nicht das „Gerittensein“) getestet. Das Testen durch den Fremdreiter erfolgt je nach Hengst individuell in Umfang und Intensität, dabei

steht der Fremdreiter in engem Dialog mit der Bewertungskommission, die das Testen begleitend kommentiert. Im Anschluss wird noch einmal zusammenfassend in einem Kurzkomentar auf die Merkmale eingegangen.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN- bzw. ZV-Beauftragten statt.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten und beim Springen unter dem Sattel findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission.

Das Freispringen (Freispringreihe gemäß Leitlinien des BMEL für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten) erfolgt nach vorgegebener Katalognummer, beginnend mit dem jüngsten Hengst.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

C b) 2. Ausrüstung von Pferd und Reiter

Die Ausrüstung der Pferde sowie der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung Reiter:

Für alle Reiter ist grundsätzlich in allen Prüfungsteilen und während des gesamten Trainings ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben.

Als Hilfsmittel zulässig sind in Anlehnung an § 68 LPO:

- Ein Paar Sporen (max. Dornlänge 4,5 cm inklusive Rädchen, beweglich), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Sporen aus Kunststoff erlaubt.
- Eine Gerte: In der Prüfung ist eine Gerte max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen. Bei der dressurmäßigen Arbeit in der Vorbereitungshalle ist eine Gerte max. 120 cm lang (inkl. Schlag) erlaubt.

In allen Überprüfungen durch die Bewertungskommission gelten die Bestimmungen der LPO § 403 zur verbotenen „Fremden Hilfe“ und führen gemäß LPO § 406 zum Ausschluss von der Hengstleistungsprüfung.

Ausrüstung Pferd:

In allen Prüfungsteilen und während des gesamten Trainings ist eine Ausrüstung gemäß den Bestimmungen für Springpferdeprüfungen nach § 70 LPO zulässig, Beinschutz ist jedoch nur an den Vorderbeinen erlaubt.

Zäumungen und Gebisse sind nur gemäß § 70 B. I. LPO zulässig, somit sind Stangengebisse, Drei-Ringe-Gebisse und Pelhams nicht zulässig.

Das Benutzen von Schlaufzügeln ist während der gesamten Veranstaltung nicht gestattet.

Während der gesamten Veranstaltung muss jeder Hengst bei Verlassen der Box mit einer eindeutigen und ablesbaren Kennzeichnung in Form von zwei Kopfnummern ausgestattet sein, die entweder an der Trense, dem Halfter oder an der Schabracke – jeweils rechts und links – befestigt sein müssen.

C b) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste Schwerpunkt *Springen* erfolgt die Bewertung der Prüfungsmerkmale in einer Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den jeweiligen Merkmalsgruppen (Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur) mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

Zudem wird als offizielles Ergebnis eine gewichtete springbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser Gesamtnote werden die vergebenen Noten nachfolgendem Schema gewichtet:

Merkmale	Gewichtete springbetonte Endnote (in %)
Trab	5,0
Galopp	20,0
Schritt	5,0
Springanlage	30,0
Rittigkeit	30,0
Leistungsbereitschaft	10,0
Summe Gewichtungsfaktoren	100,0

Jeder Hengst erhält am letzten Tag nach dem Absolvieren des letzten Prüfungsteils eine erläuternde Kommentierung in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während der gesamten Veranlagungsprüfung (kurz). Die Noten der einzelnen Merkmale und die gewichtete springbetonte Endnote werden hierbei öffentlich bekanntgegeben und jeder Anmelder erhält ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 14). Bei Durchführung durch einen Zuchtverband kann auch nur eine springbetonte Endnote, ohne Einzelnoten, vergeben und im vorläufigen Zeugnis veröffentlicht werden.

Durch die FN-Geschäftsstelle bzw. die Zuchtverbände werden die phänotypischen Einzelnoten und die gewichteten springbetonten Endnoten bzw. die springbetonten Endnoten, sowie die linearen Beschreibungen im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 14) bzw. des Zuchtverbandes zugestellt, sowie die schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Muss ein Hengst die Veranlagungsprüfung (kurz) abbrechen, bevor er alle Prüfungsteile vollständig abgelegt hat, kann für den Hengst kein Ergebnis ermittelt werden. Wenn die Prüfung auf Veranlassung des Anmelders abgebrochen wird, wird für den Hengst ebenfalls kein Ergebnis ermittelt. Ein Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Ausfall nach Prüfung durch die Bewertungskommission bzw. Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

D Besondere Bestimmungen für HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

D 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die HLP-Wertungsprüfungen werden an durch die Gemeinschaft der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände festgelegten Standorten durchgeführt und unterliegen den Regularien der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) für den deutschen Turniersport einschließlich deren Durchführungsbestimmungen und deren Rechtsordnung mit Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln.

Sie werden gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Populationen des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN sowie dieser HLP-Richtlinien durchgeführt und werden vorrangig im Rahmen ausgewählter Landes- und Zuchtverbandschampionaten in den Monaten Juni, Juli und August in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angeboten. HLP-Wertungsprüfungen werden grundsätzlich als offene Prüfungen für alle Rassen angeboten, die mindestens für Hengste ausgeschrieben sein müssen. In den Disziplinen Dressur und Springen werden die Hengste von einem gleichbleibenden Reiter jeweils in zwei Prüfungen vorgestellt, in der Disziplin Vielseitigkeit besteht die HLP-Wertungsprüfung aus einer Prüfung.

Für eine mit der geforderten Mindestleistung absolvierte HLP-Wertungsprüfung erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte angerechnet. Grundsätzlich können Hengste innerhalb eines Jahres in mehreren HLP-Wertungsprüfungen vorgestellt werden, dabei können jedoch maximal 4 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr angerechnet werden.

D 2. Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt an den HLP-Wertungsprüfungen sind vier- bis sechs-jährige gekörte und ungekörte Hengste, die gemäß § 16 LPO als Turnierpferd bei der FN registriert sind. Je nach Ausschreibung sind Wallache und Stuten ebenfalls teilnahmeberechtigt.

Zu HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten sind nur Pferde zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sind und mit den abgefragten Kriterien vertraut sind.

Zu den HLP-Wertungsprüfungen nicht zugelassen sind Pferde, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Teil C der LPO (ADMR) aus den Listen Anhang I und II verabreicht wurde.

Teilnahmeberechtigt sind Reiter, welche gemäß § 20 LPO im Besitz einer gültigen FN-Jahresturnierlizenz für Reiter sind.

D 3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer HLP-Wertungsprüfung erfolgt gemäß § 33 LPO über das Portal Nennung Online der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (www.fn-neon.de). Die Prüfungen werden in den disziplinspezifischen Ausrichtungen *Dressur*, *Springen* und *Vielseitigkeit* angeboten. Die Nennungen müssen gemäß § 34 LPO bis zum in der Ausschreibung festgelegten Nennungsschluss an den Veranstalter gerichtet werden.

D 4. Anmeldezahl

Eine Mindest- bzw. Maximalzahl der verlangten bzw. zulässigen Nennungen muss gemäß § 23 LPO in der Ausschreibung festgelegt sein.

D 5. Gebühren

Für die Teilnahme an HLP-Wertungsprüfungen sind gemäß § 26 LPO Nenn- und ggf. Startgelder vorgeschrieben. Diese sind an den Veranstalter zu entrichten und bei Nennungsschluss fällig.

Stallgeld ist nur bei einer Stallbuchung fällig. Für die Teilnahme an HLP-Wertungsprüfungen besteht grundsätzlich keine Einstallpflicht.

D 6. Bewertungsrichtlinie

Die Bewertung erfolgt gemäß § 57 LPO im Beobachtenden Richtverfahren durch die Erfassung der Hindernisfehler und der Zeit oder im Beurteilenden Richtverfahren durch die Vergaben von Wertnoten auf einer Skala von 1 bis 10, die Vergabe von Dezimalstellen ist zulässig:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Im beurteilenden Richtverfahren ist gemäß §57.2. LPO in der Ausschreibung festzulegen, ob die Beurteilung nach Richtverfahren A oder nach Richtverfahren B erfolgt.

D 7. Mindestleistung

Um Leistungsprüfungspunkte angerechnet zu bekommen, müssen die Hengste die HLP-Wertungsprüfung mindestens mit folgendem Ergebnis absolvieren:

D 7.1. Mindestleistung Dressur:

Im Durchschnitt aus beiden Prüfungen mindestens eine Wertnote von 7,0

D 7.2. Mindestleistung Springen:

Im Durchschnitt aus beiden Prüfungen mindestens eine Wertnote von 7,0

oder

Bei Springprüfungen nach Fehler und Zeit in Summe weniger als 12 Fehlerpunkte

D 7.3. Mindestleistung Vielseitigkeit:

Mindestens eine Wertnote von 7,0

D 8. Anforderungen

Zugelassen zu den HLP-Wertungsprüfungen sind vier- bis sechsjährige gekörte und ungekörte Hengste, die je nach Altersklasse auf unterschiedlichem Niveau bewertet werden. Die Hengste müssen in der Gruppe der gleichaltrigen Pferde vorgestellt werden, eine Vorstellung in einer anderen Altersklasse ist nicht zulässig.

Die hierzu gestellten Anforderungen sind je nach Alter und Disziplin wie folgt gestaffelt:

D 8.1. Anforderungen Dressur:

- 4-jährige Hengste

Reitpferdeprüfung (Sichtungen zum Bundeschampionat dürfen als geschlossene Prüfung ausgeschrieben werden, sofern mindestens folgende Rassen teilnahmeberechtigt sind: Meckl., Trak., ZfdP, VZAP, ZSAA)

und/oder

Dressurpferdeprüfung Klasse A

- 5-jährige Hengste

Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat

- 6-jährige Hengste

Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat

D 8.2. Anforderungen Springen:

- *4-jährige Hengste*
Springpferdeprüfung Klasse A
- *5-jährige Hengste*
Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat
und/oder
Springpferdeprüfung Klasse M* (1,20m/1,25m)
- *6-jährige Hengste*
Niveau gemäß der aktuellen Qualifikationsanforderungen zum Bundeschampionat
und/oder
Springpferdeprüfung Klasse M** (1,30m/1,35m) oder Springprüfung Klasse M**
(1,30m/1,35m)

D 8.3. Anforderungen Vielseitigkeit:

- *4-jährige Hengste*
Eignungsprüfung mit Geländehindernissen
- *5-jährige Hengste*
Geländepferdeprüfung Klasse A**
- *6-jährige Hengste*
Geländepferdeprüfung Klasse L

D 9. Ausrüstung

Die Ausrüstung der Reiter und Pferde muss gemäß LPO den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

Zur Ausrüstung der Reiter gelten um Einzelnen die Bestimmungen gemäß § 68 LPO; zur Ausrüstung der Reitpferde gelten im Einzelnen die Bestimmungen gemäß § 70 LPO (vgl. Ausrüstungskatalog unter www.pferd-aktuell.de/ausruetzung) Jede andere nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.

D 10. Prüfungsorte

Die HLP- Wertungsprüfungen werden an durch die Gemeinschaft der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände festgelegten Standorten durchgeführt. Die Entscheidung über die Hinzunahme weiterer Prüfungsorte trifft die Gemeinschaft der Zuchtverbände, sofern der Ort als geeignet angesehen wird.

Die Auswahl des konkreten Prüfungsortes obliegt – nach Maßgabe der jeweils zu berücksichtigenden vorgegebenen Anmeldezahl – dem Anmelder des jeweiligen Hengstes.

Folgende Standorte mit der jeweils zugeordneten Disziplin Dressur, Springen oder Vielseitigkeit sind festgelegt:

D 10.1. Prüfungsorte Dressur:

- DSP-Championat in Darmstadt-Kranichstein
- Hannoveraner Championat in Verden/Elmlohe
- Holsteiner Landeschampionat in Elmshorn

- Oldenburger Landeschampionat in Rastede
- Westfalen Championat in Münster-Handorf

D 10.2. Prüfungsorte Springen:

- DSP-Championat in Darmstadt-Kranichstein
- Hannoveraner Championat in Verden/Elmlohe
- Holsteiner Landeschampionat in Elmshorn
- Oldenburger Landeschampionat in Rastede
- Westfalen Championat in Münster-Handorf

D 10.3. Prüfungsorte Vielseitigkeit:

- Süddeutsches Geländepferdechampionat in Laubheim
- Trakehner Geländepferdechampionat in Münster-Handorf

Anlage 1

Muster – Anlieferungsprotokoll Stationsprüfungen

VA/ HLP: _____ Ort: _____ Datum: _____

1. Identifikation

Name: _____ Lebensnummer: _____

Pedigree (V / MV): _____

Anmelder: _____

Identifiziert anhand von Farbe, Abzeichen und aktiver Kennzeichnung: Ja Nein

2. Einzureichende Dokumente:

- Equidenpass mit allen vorausgesetzten Impfungen gemäß LPO § 66.6.10
- Aktuelle Zuchtbescheinigung
- Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß B I 6.1. bzw. B II 6.1.
- Den Nachweis eines negativen Virusneutralisationstest des Equinen Arteritisvirus gemäß HLP-Richtlinien.

3. Vorbericht/Anmerkungen durch den Anmelder (bzw. den Beauftragten):

4. Adspektion + Palpation:

Kopf (Lnn./Kehlkopf/Augen/Nasenausfluss/Husten/Maulwinkel)	
Zähne	
Hals (V.jug.)	
Körper (Haut)	
Beine (Sehnen/Überbeine/Fesselbeuge)	
Hufe (Beschlag/Orth.)	

5. Ernährungszustand: _____

- 1 = Fett
- 2 = Fleischig, ausgeprägte Muskulatur
- 3 = moderater Ernährungszustand
- 4 = dünn/mager

6. Vorführen:

Stand	
Schritt	
Trab	

7. Spezielle Untersuchungen:

8. Vorstellung unter dem eigenen Reiter:

Ergebnis: Zugelassen Nicht zugelassen

Stationstierarzt: _____

Richter: _____

Trainingsleiter: _____

Anmelder oder Beauftragter: _____

FN-Beauftragter: _____

Anlage 2

Muster – Besichtigungs- und Musterungsprotokoll (vor Abschlussprüfung)

VA/ HLP: _____ Ort: _____ Datum: _____

1. Identifikation

Name: _____ Lebensnummer: _____

Pedigree (V / MV): _____

Anmelder: _____

Identifiziert anhand von Farbe, Abzeichen und aktiver Kennzeichnung: Ja Nein

2. Vorbericht:

3. Adspektion + Palpation:

Kopf (Lnn./Kehlkopf/Augen/Nasenausfluss/Husten/Maulwinkel)	
Zähne	
Hals (V.jug.)	
Körper (Haut)	
Beine (Sehnen/Überbeine/Fesselbeuge)	
Hufe (Beschlag/Orth.)	

4. Ernährungszustand: _____

1 = Fett

2 = Fleischig, ausgeprägte Muskulatur

3 = moderater Ernährungszustand

4 = dünn/mager

5. Vorführen:

Stand	
Schritt	
Trab	

6. Spezielle Untersuchungen:

Ergebnis: Zur Abschlussprüfung zugelassen

Nicht zur Abschlussprüfung zugelassen

Stationstierarzt: _____

Richter: _____

Trainingsleiter: _____

Anmelder oder Beauftragter: _____

FN-Beauftragter: _____

Anlage 3

Muster – Anlieferungsprotokoll Veranlagungsprüfungen (kurz)

Ort: _____ Datum: _____

Schwerpunkt: Dressur Springen Vielseitige Veranlagung

1. Identifikation

Name: _____ Lebensnummer: _____

Pedigree (V / MV): _____

Anmelder: _____

Identifiziert anhand von Farbe, Abzeichen und aktiver Kennzeichnung:

Ja Nein

2. Einzureichende Dokumente:

- Equidenpass mit allen vorausgesetzten Impfungen gemäß LPO § 66.6.10
- Aktuelle Zuchtbescheinigung
- Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß C 6.
- Den Nachweis eines negativen Virusneutralisationstest des Equinen Arteritisvirus gemäß HLP-Richtlinien.

3. Auffälligkeiten Adspektion und Palpation:

4. Vorführen:

Stand	
Schritt	
Trab	

5. Anmerkungen / Spezielle Untersuchungen:

Ergebnis: Zugelassen Nicht zugelassen

Zuständiger Tierarzt: _____

FN-Beauftragter: _____

Anmelder oder Beauftragter: _____

Anlage 4

Aufgabe RP – Reitpferdeprüfung

Viereck 20 x 60 m

Einreiten im Schritt am langen Zügel, linke Hand, Zügel aufnehmen.

(linke Hand)

(B-M-C-H-E-K-A-F-B-M-C)

Im Arbeitstempo antraben, leichttraben.

Ganze Bahn (1-mal herum)

(H-X-F)

Durch die ganze Bahn wechseln

(rechte Hand)

(F-A-K-E-H-C)

Ganze Bahn (1-mal herum)

(M-B)

Durchparieren zum Schritt, Mittelschritt am langen Zügel.

(A-X-C)

Durch die Länge der Bahn wechseln.

(linke Hand)

(C)

Linke Hand

(H)

Im Arbeitstempo antraben, leichttraben.

(F-M) und (H-K)

Die nächsten zwei langen Seiten die Tritte verlängern.

(A)

Auf dem Zirkel geritten, und zur geschlossenen Seite hin aussitzen und angaloppieren.

(A)

Ganze Bahn.

(F-M)

Eine lange Seite Arbeitsgalopp.

(H-K)

Eine lange Seite Galoppsprünge verlängern.

(F-X-H)

Durch die ganze Bahn wechseln und auf der Wechsel-
linie durchparieren zum Arbeitstrab, leichttraben.

(rechte Hand)

(C)

Auf dem Zirkel geritten und zur geschlossenen Seite hin aussitzen und angaloppieren.

(C)

Ganze Bahn.

(M-F)

Eine lange Seite Arbeitsgalopp.

(K-H)

Eine lange Seite Galoppsprünge verlängern.

(C)

An der kurzen Seite durchparieren zum Arbeitstrab, leichttraben.

(B-E-B)

Auf dem Mittelzirkel geritten und Zügel aus der Hand kauen lassen

(B-E)

Zügel wieder aufnehmen.

(E-H)

Ganze Bahn.

(C)

An der kurzen Seite aussitzen und durchparieren zum Schritt, Mittelschritt am langen Zügel.

(B)

Rechts um.

(E)

Rechts um.

(C-A)

Durch die Länge der Bahn wechseln.

(linke Hand)

(A)

Im Mittelschritt die Bahn verlassen.

Anlage 5

Aufgabe DA – Dressurpferdeprüfung für 4-jährige Hengste

(Nur einzeln)

Viereck 20 x 60 m – Dauer: etwa 4 ½ Minuten

- A-X Einreiten im Arbeitstrab.
X Halten (über Schritt). Grüßen. Im Arbeitstempo antraben.
C Linke Hand.
A-C Schlangenlinien durch die Bahn, 3 Bögen.
H-X-F Durch die ganze Bahn wechseln, dabei Tritte verlängern und leichttraben.
F Arbeitstrab. Aussitzen.
A Mittelschritt.
(K-B), (B-H) Im Mittelschritt jeweils durch die halbe Bahn wechseln.
C Im Arbeitstempo antraben.
B-E-B-E Auf dem Mittelzirkel geritten (1½-mal herum) und zwischen E und B rechts angaloppieren.
E Ganze Bahn.
M-X-K Durch die ganze Bahn wechseln, dabei auf der Wechsellinie durchparieren zum Arbeitstrab und bei Erreichen des Hufschlags links angaloppieren.
A Auf dem Zirkel geritten (1-mal herum) an der offenen Seite überstreichen.
A Ganze Bahn.
F-M Galoppsprünge verlängern.
Zw. M und C Arbeitsgalopp.
Zw. H und E Arbeitstrab.
F-X-H Durch die ganze Bahn wechseln, dabei Tritte verlängern und leichttraben.
H Arbeitstrab. Aussitzen.
B-E-B Auf dem Mittelzirkel geritten (1-mal herum), dabei leichttraben und Zügel aus der Hand kauen lassen.
B-F Ganze Bahn. Zügel wieder verkürzen.
A Auf die Mittellinie abwenden.
X Halten (über Schritt). Grüßen.
Im Mittelschritt am langen Zügel die Bahn verlassen.

Anlage 6

Aufgabe DL – Dressurpferdeprüfung für 5-jährige Hengste

Nur auf Trense. (Nur einzeln)

Viereck 20 x 60 m – Dauer: etwa 5 ½ Minuten

A-X	Einreiten im Arbeitstrab.
X	Halten. Grüßen. Im Arbeitstempo antraben.
C	Rechte Hand.
B-X	Halbe Volte rechts (10 m).
X-E	Halbe Volte links (10 m).
V	Versammelter Trab.
(V-K-A-F)	(Der versammelter Trab)
F-X-H	Im Mitteltrab durch die ganze Bahn wechseln.
H	Arbeitstrab.
C-A	Schlangenlinien durch die Bahn, 3 Bögen.
K-X-M	Mitteltrab.
M-C	Versammelter Trab.
C	Mittelschritt.
H-B	Im Mittelschritt durch die halbe Bahn wechseln.
B-K	Im Mittelschritt am langen Zügel durch die halbe Bahn wechseln.
K	Zügel wieder aufnehmen.
A	Im Arbeitstempo links angaloppieren.
(A-F-B)	(Der Arbeitsgalopp)
B-R-S-E	Mittelgalopp, halber Zirkel.
Zwischen E und K	Versammelter Galopp.
K-D-E	Kehrtvolte (10 m) ohne Galoppwechsel.
(E-H)	(Der Außengalopp)
Vor H	Einfacher Galoppwechsel.
M-F	Mittelgalopp.
Zwischen F und A	Versammelter Galopp.
K-B	Ohne Galoppwechsel durch die halbe Bahn wechseln.
(B-M)	(Der Außengalopp)
M	Arbeitstrab.
E-B-E	Auf dem Mittelzirkel geritten, leichttraben, dabei Zügel aus der Hand kauen lassen.
E	Zügel wieder verkürzen. Aussitzen.
A	Auf die Mittellinie abwenden.
X	Halten. Grüßen. Im Mittelschritt am langen Zügel die Bahn verlassen.

Anlage 7

Aufgabe DM – Dressurpferdeprüfung für 6-jährige Hengste

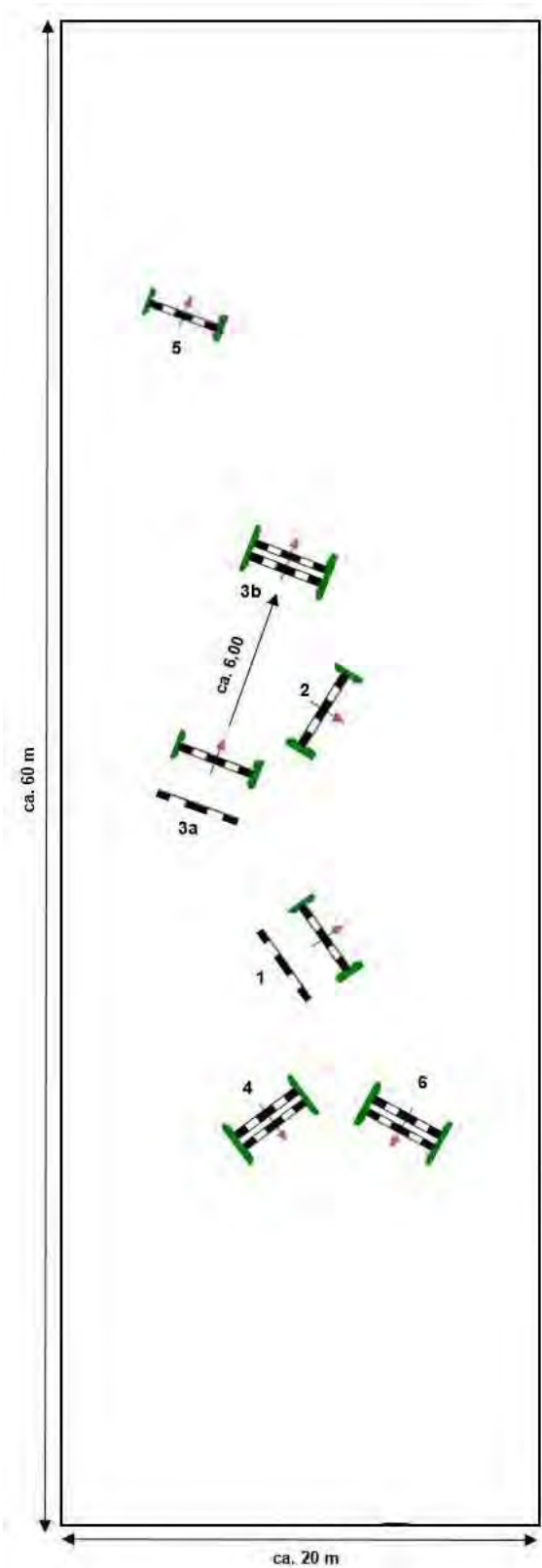
Nur auf Trense. (Nur einzeln)

Viereck 20 x 60 m – Dauer: etwa 5 Minuten

A-X	Einreiten im Arbeitstrab.
X	Halten. Grüßen. Im Arbeitstempo antraben.
C	Linke Hand.
E-X	Halbe Volte links (10 m).
X-B	Halbe Volte rechts (10 m).
A	Versammelter Trab.
K-E	Schulterherein.
E	Volte (8 m).
E-G	Nach rechts traversieren.
C	Rechte Hand.
M-X-K	Im Mitteltrab durch die ganze Bahn wechseln.
K	Versammelter Trab.
F-B	Schulterherein.
B	Volte (8 m).
B-G	Nach links traversieren.
C	Linke Hand.
H-X-F	Im starken Trab durch die ganze Bahn wechseln.
F	Versammelter Trab.
A	Mittelschritt.
K-X-M	Im starken Schritt durch die ganze Bahn wechseln.
M-C	Mittelschritt.
C	Im Arbeitstempo links angaloppieren.
V-P	Halber Zirkel, dabei überstreichen.
P	Ganze Bahn.
Vor B	Versammelter Galopp.
B-I-H	Durch die halbe Bahn wechseln.
Bei I	Fliegender Galoppwechsel.
H	Arbeitsgalopp.
B-P-V-E	Mittelgalopp und halber Zirkel.
Vor E	Versammelter Galopp.
E-I-M	Durch die halbe Bahn wechseln.
Bei I	Fliegender Galoppwechsel.
H-V	Mittelgalopp.
V	Versammelter Galopp.
K	Versammelter Trab.
A	Auf die Mittellinie abwenden.
X	Halten. Grüßen. Im Mittelschritt am langen Zügel die Bahn verlassen.

Anlage 8

HLP-Trainingsparcours für 3-jährige springbetonte Hengste (für Halle 20 x 60 m Mindestmaß)



Höhe/Weite: **0,60 m bis 0,90 m**

Hindernis **1** wird aus dem Trab gesprungen mit Trabstange.

Nach Hindernis **2** Übergang zum **Trab**.

Sprung **3a** als Kreuz bauen mit Trabstange.

Oxer sollten generell „rund“ gebaut sein (die hintere Stange muss höher sein). Sicherheitsauflagen sind bei Oxern Pflicht.

Bei allen Hindernissen sollen Hindernisstangen zur Hervorhebung der Grundlinie verwendet werden.

Neben Hindernisstangen müssen an einigen Hindernissen auch Planken und kleine Unterstellteile verwendet werden.

Beim Fremdreitertest können einzelne Sprünge erhöht werden.

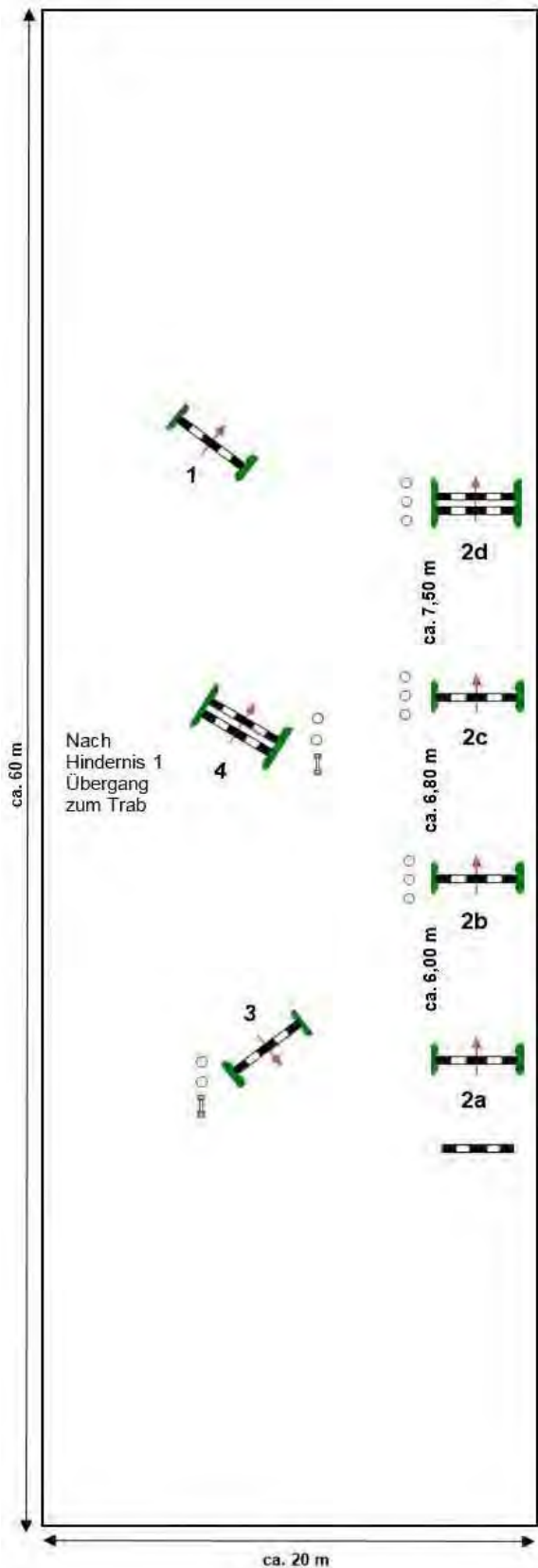
Geringfügige Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Sachverständigen sowie dem FN-Beauftragten zulässig.

Der Standardparcours und die Hindernisse müssen den Anforderungen gemäß §§ 507 und 509 LPO entsprechen.

Anlage 9

HLP-Gymnastikspringen für dressurbetonte Hengste

(für Halle 20 x 60 m Mindestmaß)



Höhe/Weite: **0,60 m bis max. 0,90 m**

Nach Hindernis **1** an der langen Seite Übergang zum Trab; nach Hindernis **2** Parcours im Galopp fortsetzen und beenden.

Hindernisse **1** und **2a** als Kreuz gebaut.

Oxer sollten generell „rund“ gebaut sein (die hintere Stange muss höher sein). Sicherheitsauflagen sind bei Oxern Pflicht.

Bei allen Hindernissen sollen Hindernisstangen zur Hervorhebung der Grundlinie verwendet werden.

Geringfügige Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Sachverständigen sowie dem FN-Beauftragten zulässig.

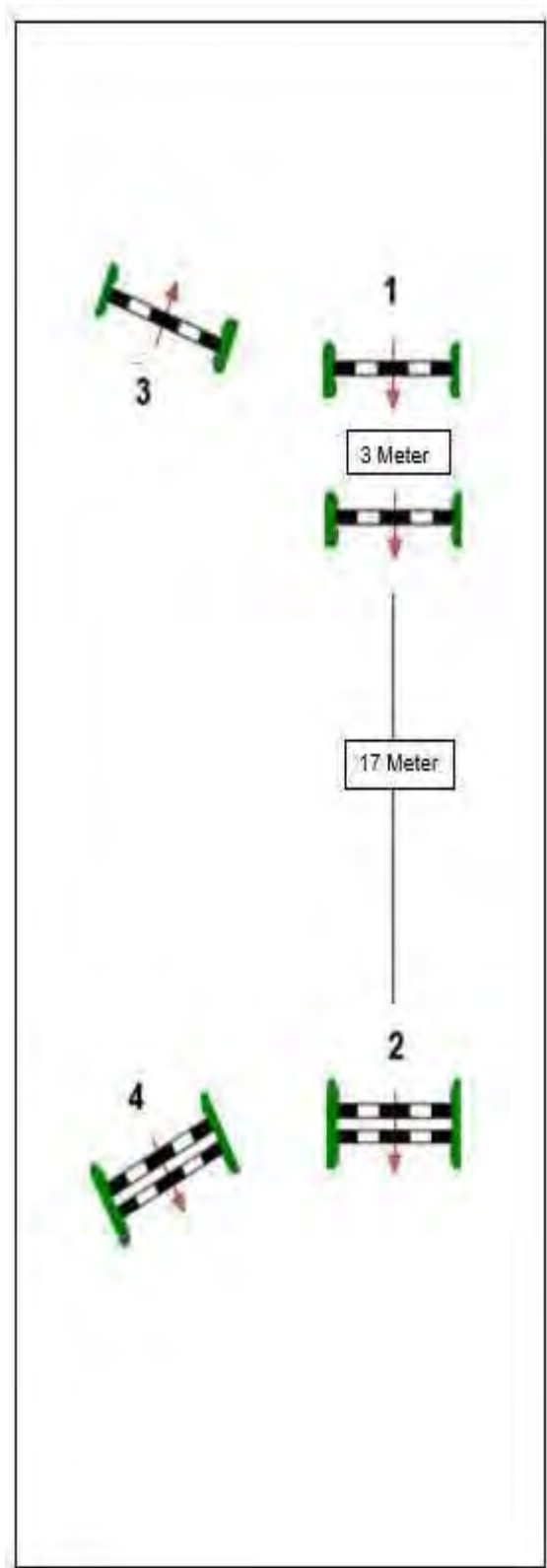
Der Standardparcours und die Hindernisse müssen den Anforderungen gemäß §§ 507 und 509 LPO entsprechen.

Legende:

- Stange
- ⊥ Planke

Anlage 10

Beispielanforderungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) Schwerpunkt Springen (für Halle 20 x 60 m Mindestmaß)



Höhe/Weite: **0,60 m bis max. 0,90 m**

Zum Aufwärmen wird zunächst Sprung 4 als Kreuz aus dem Trab mit Vorlegestange gesprungen.

Sprung 1 wird aus dem Trab angeritten und besteht aus Vorlegestange und einem Kreuz.

Oxer sollten generell „rund“ gebaut sein (die hintere Stange muss höher sein). Sicherheitsauflagen sind bei Oxern Pflicht.

Bei allen Hindernissen sollen Hindernisstangen zur Hervorhebung der Grundlinie verwendet werden.

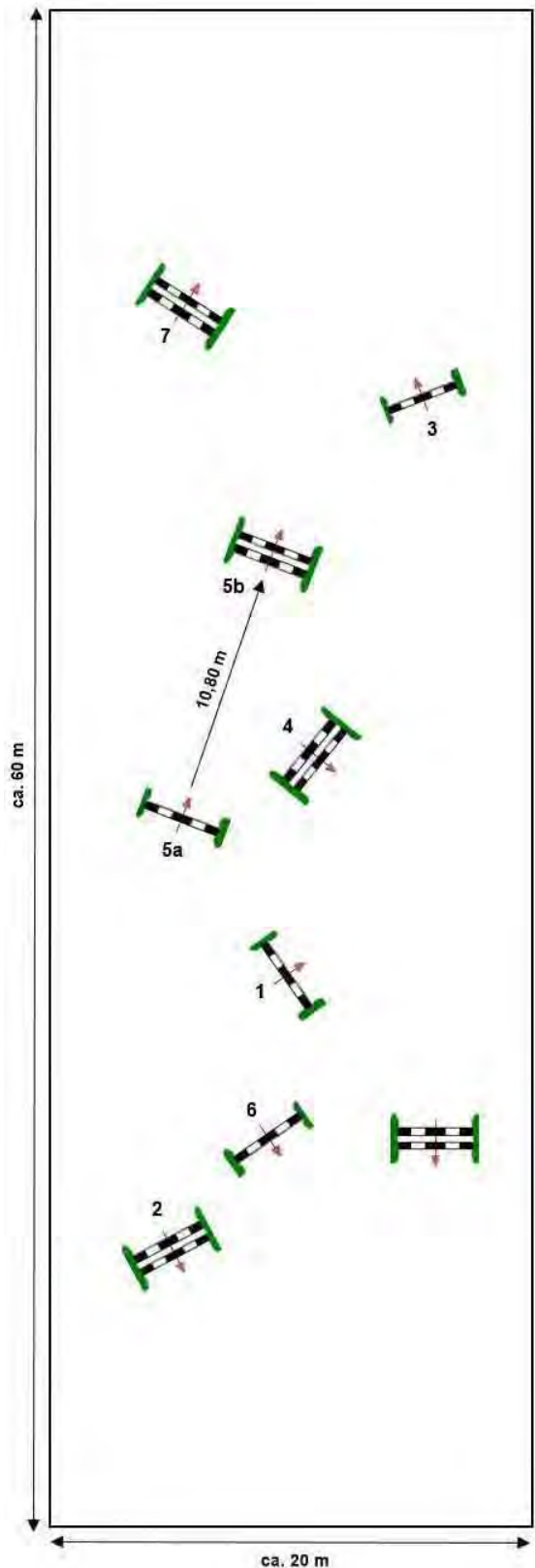
Geringfügige Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Sachverständigen sowie dem FN-Beauftragten zulässig.

Der Standardparcours und die Hindernisse müssen den Anforderungen gemäß §§ 507 und 509 LPO entsprechen.

Anlage 11

Standardparcours für 4-jährige springbetonte Hengste

(für Halle 20 x 60 m Mindestmaß)



Höhe/Weite: **0,90 m bis 1,00 m**

Probesprünge vor Parcoursbeginn:
Hindernisse **1** und **4**.

Oxer sollten generell „rund“ gebaut sein
(die hintere Stange muss höher sein).
Sicherheitsauflagen sind bei Oxern Pflicht.

Bei allen Hindernissen sollen Hindernis-
stangen zur Hervorhebung der Grundlinie
verwendet werden.

Neben Hindernisstangen müssen an
einigen Hindernissen auch Planken und
kleine Unterstellteile verwendet werden.

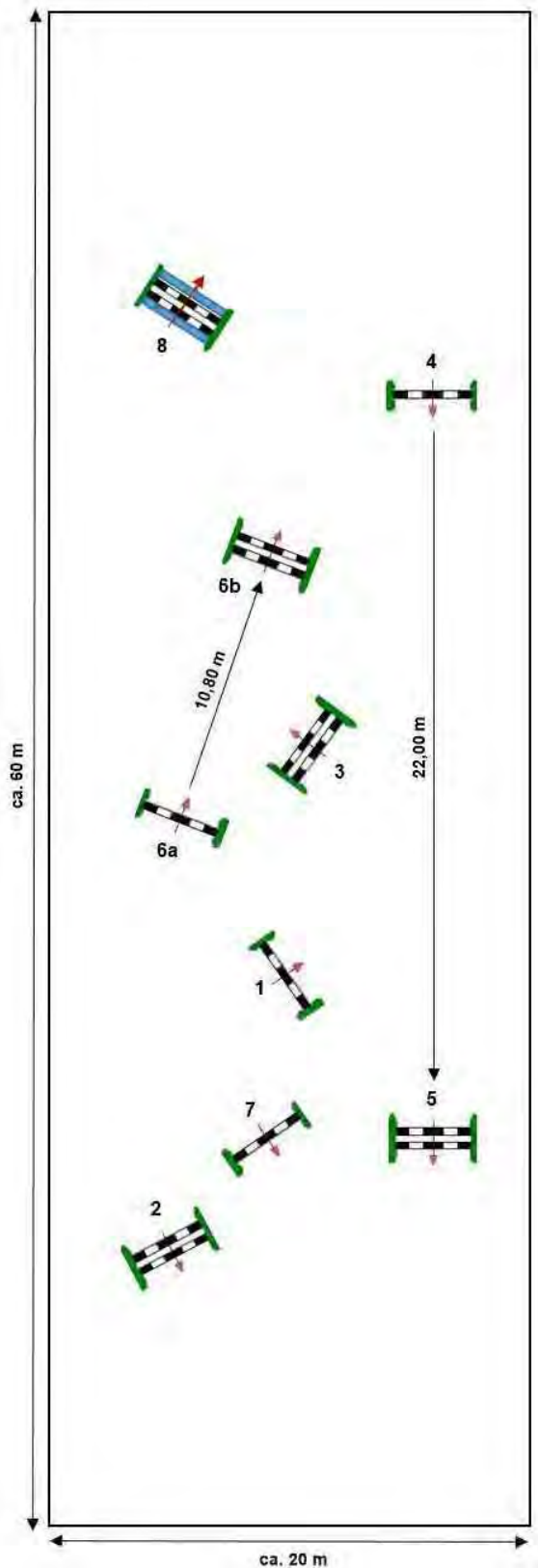
Sprung **1** und Sprung **4** können beim
Fremdreitertest erhöht werden.

Geringfügige Abweichungen sind nach
Rücksprache mit den Sachverständigen
sowie dem FN-Beauftragten zulässig.

Der Standardparcours und die Hindernisse
müssen den Anforderungen gemäß §§ 507
und 509 LPO entsprechen.

Anlage 12

Standardparcours für 5-jährige springbetonte Hengste (für Halle 20 x 60 m Mindestmaß)



Höhe/Weite: **1,05 m bis 1,10 m**

Probesprünge vor Parcoursbeginn:
Hindernisse **1** und **3**.

Oxer sollten generell „rund“ gebaut sein
(die hintere Stange muss höher sein).
Sicherheitsauflagen sind bei Oxern Pflicht.

Die Grundlinie der Hindernisse wird hier
nicht mehr durch Hindernisstangen
hervorgehoben.

Neben Hindernisstangen müssen an
einigen Hindernissen auch Planken und
kleine Unterstellteile verwendet werden

Hindernis **8** mit Liverpool, ca. 40 cm
vorgezogen

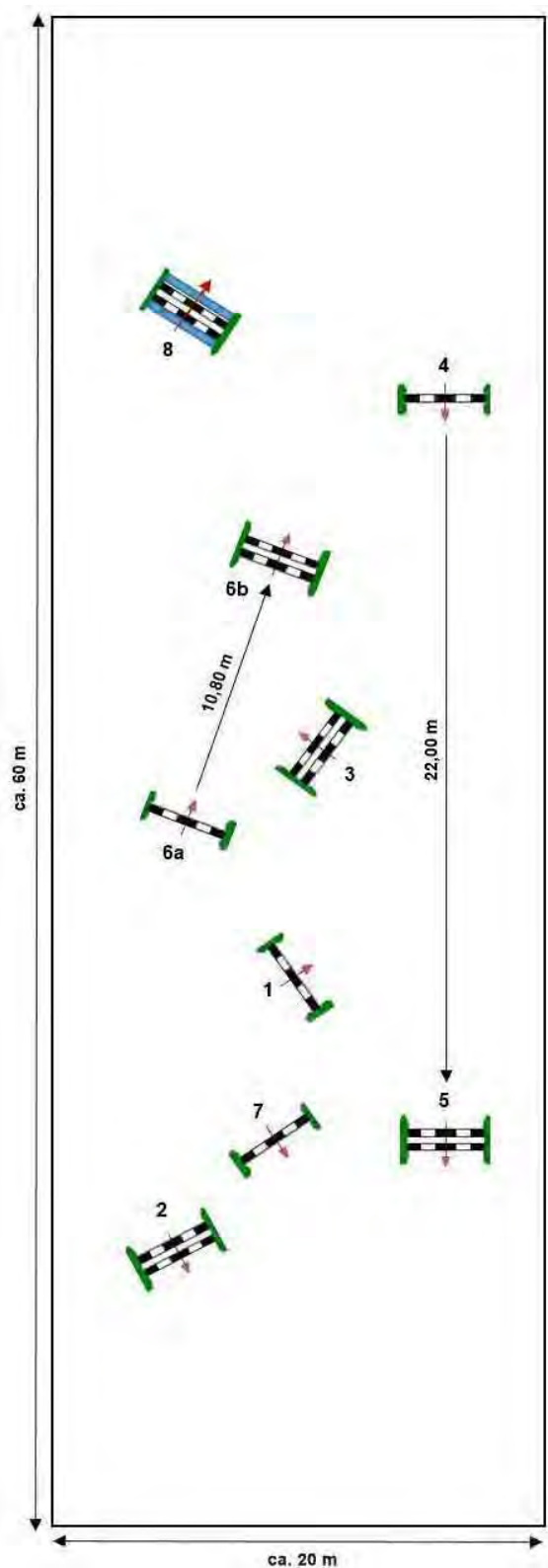
Sprung **1** und Sprung **3** können beim
Fremdreitertest erhöht werden.

Geringfügige Abweichungen sind nach
Rücksprache mit den Sachverständigen
sowie dem FN-Beauftragten zulässig.

Der Standardparcours und die Hindernisse
müssen den Anforderungen gemäß §§ 507
und 509 LPO entsprechen.

Anlage 13

Standardparcours für 6-jährige springbetonte Hengste (für Halle 20 x 60 m Mindestmaß)



Höhe/Weite: **1,15 m bis 1,25 m**

Probesprünge vor Parcoursbeginn:
Hindernisse **1** und **3**

Oxer sollten generell „rund“ gebaut sein
(die hintere Stange muss höher sein).
Sicherheitsauflagen sind bei Oxern Pflicht.

Die Grundlinie der Hindernisse wird hier
nicht mehr durch Hindernisstangen
hervorgehoben.

Neben Hindernisstangen müssen an
einigen Hindernissen auch Planken und
kleine Unterstellteile verwendet werden

Hindernis **8** mit Liverpool, ca. 40 cm
vorgezogen

Sprung **1** und Sprung **3** können beim
Fremdreitertest erhöht werden.

Geringfügige Abweichungen sind nach
Rücksprache mit den Sachverständigen
sowie dem FN-Beauftragten zulässig.

Der Standardparcours und die Hindernisse
müssen den Anforderungen gemäß §§ 507
und 509 LPO entsprechen.

Anlage 14

Muster – Prüfungszeugnis Veranlagungsprüfung (kurz)

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)



ER G E B N I S

Veranlagungsprüfung (kurz) - Dressur vom 09.05.2022 bis 11.05.2022 in Warendorf
--

Name: Musterhengst LNR: DE xxx Kat.-Nummer.: 1	Vater: Mustervater DE xxx Mutter: Mustermutter DE xxx vonn: Mustermuttervater DE xxx Geb: 15.04.2019 Geschl.: 0 Rasse: Musterverband
Anmelder: Max Mustermann Musterstraße 1 11111 Musterstadt	

MUSTER

MERKMALE Sportprüfung - Dressur	LEISTUNG	VERGLEICHSMITTEL	INDIVIDUELLE ABWEICHUNG
Noten Überprüfung			
Trab	8,00	8,00	0,00
Galopp	8,50	8,06	0,44
Schritt	7,50	7,82	-0,32
Fittigkeit	8,50	8,24	0,26
Leistungsbereitschaft	8,50	8,25	0,25

Gewichtete dressurbetonte Endnote = 8,20

Prüfungsort , den TT.MM.JJJJ

Stempel und Unterschrift

Anlage 15

Muster – Prüfungszeugnis (50-tägige Hengstleistungsprüfung) Schwerpunkt *Dressur*



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.

Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)

ERGEBNIS

50-tägige Hengstleistungsprüfung - Schwerpunkt Dressur vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ in Prüfungsort
--

Name: Hengst A
LNR: DE42100000000 Kat.-Numer.: 1

Vater: Vater	DE 421000000000
Mutter: Mutter	DE 421000000000
von: Muttervater	DE 421000000000
geb.: 01.01.2012	
Geschl. H	
Rasse: Hannoveraner	

Anmelder Max Mustermann
Musterstraße 99
99999 Musterdorf

MERKMALE HLP-Dressur	LEISTUNG	VERGLEICHSMITTEL	INDIVIDUELLE ABWEICHUNG
Noten Überprüfung			
Trab	8,50	7,31	1,19
Galopp	8,00	7,91	0,09
Schritt	7,00	7,36	-0,36
Rittigkeit Bewertungskommission	8,00	7,99	0,01
Verhalten am Sprung	7,50	6,89	0,61
Gesamteindruck	8,50	8,30	0,20
Rittigkeit Fremdreiter	8,25	8,00	0,25
Noten: Training + Überprüfung			
Interieur	8,75	8,21	0,54
Charakter/Temperament	9,00	8,32	0,68
Leistungsbereitschaft	8,50	8,09	0,41

Gewichtete dressurbetonte Endnote = 8,03

Prüfungsort , den TT.MM.JJJJ

Stempel und Unterschrift

Anlage 16

Muster – Prüfungszeugnis (50-tägige Hengstleistungsprüfung) Schwerpunkt Springen

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.

Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)



ER G E B N I S

50-tägige Hengstleistungsprüfung - Schwerpunkt Springen

vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

in Prüfungsort

Name: **Hengst B**
LNR: **DE42100000000** Kat.-Nummer.: **1**

Vater: **Vater** DE 421000000000
Mutter: **Mutter** DE 421000000000
von: **Muttervater** DE 421000000000
geb.: **01.01.2012**
Geschl. **H**
Rasse: **Holsteiner**

Anmelder: **Max Mustermann**
Musterstraße 99
99999 Musterdorf

MERKMALE HLP-Springen	LEISTUNG	VERGLEICHSMITTEL	INDIVIDUELLE ABWEICHUNG
Noten Überprüfung			
Trab	7,50	7,06	0,44
Galopp	8,00	7,91	0,09
Schritt	7,00	7,12	-0,12
Rittigkeit Bewertungskommission	8,50	7,86	0,64
Vermögen	10,00	8,23	1,77
Manier	9,00	7,84	1,16
Gesamteindruck	8,50	8,03	0,47
Rittigkeit Fremdreiter	8,25	8,00	0,25
Noten: Training + Überprüfung			
Interieur	8,75	8,21	0,54
Charakter/Temperament	9,00	8,32	0,68
Leistungsbereitschaft	9,50	8,09	1,41

Gewichtete springbetonte Endnote = 8,23

Prüfungsort , den TT.MM.JJJJ

Stempel und Unterschrift

Anlage 17

Muster – Dokumentation der linearen Beschreibung

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.

Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)



Name: **Hengst A**

LNR: **DE 42100000000**

Kat.-Nummer: **1**

Vater: **Vater**

Mutter: **Mutter**

Muttervater: **Muttervater**

geb.: **TT.MM.JJJJ**

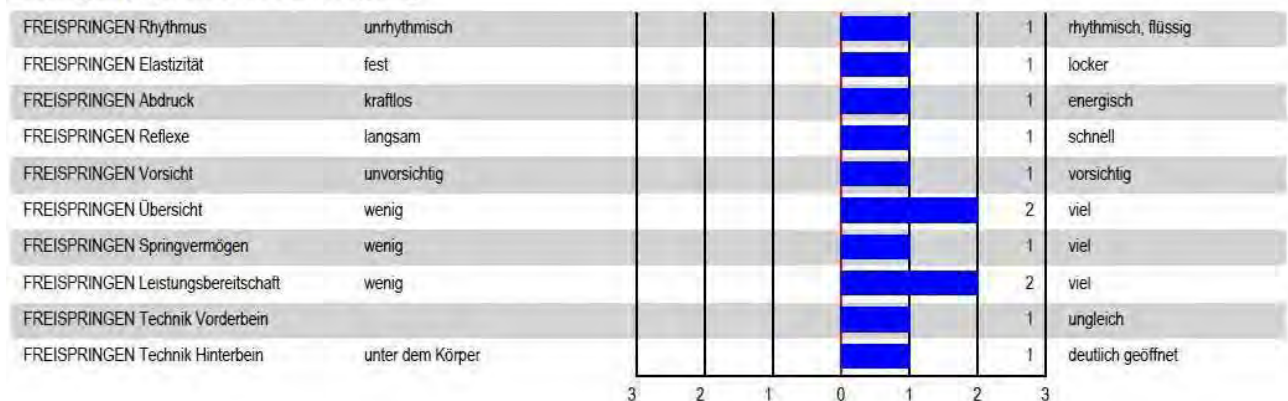
Geschl.: **H**

Rasse: **Oldenburger**

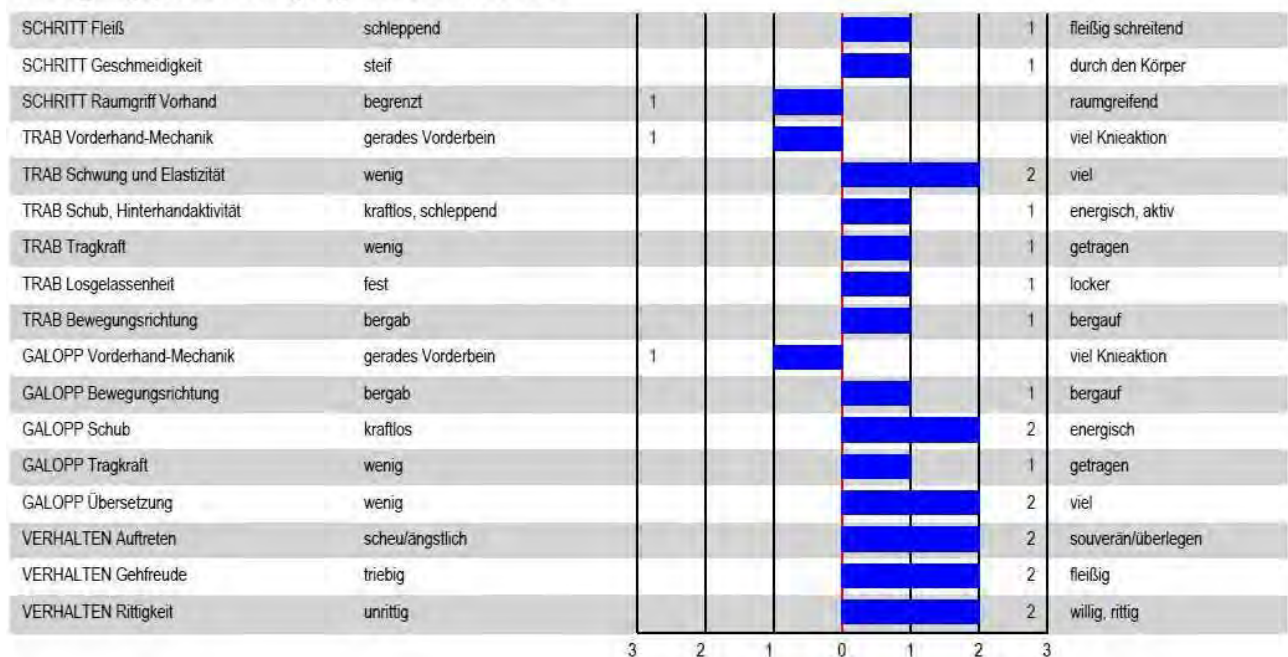
Prüfungsort: **Prüfungsort**

Datum: **TT.MM.JJJJ**

Bewegungsprofil Freie Bewegung



Bewegungsprofil Bewegung unter dem Reiter



Prüfungsort, den TT.MM.JJJJ

Stempel und Unterschrift

Anlage 18

Stallordnung – Veranlagungsprüfung (kurz) für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

1. Alle Hengste sind in einem separaten Stalltrakt untergebracht und stehen unter Kontrolle der Stallaufsicht (u.a. auch FN-Beauftragter, Steward).
2. Nur der Bezug der vorgesehenen Box ist zulässig.
3. Es besteht Kopfnummernpflicht an Trense und Halfter (d.h., der Hengst darf die Box nur mit seiner Kopfnummer verlassen!).
4. Das Training der Hengste darf an allen Tagen der Kurz-VA nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen und zu den dafür vorgegebenen Zeiten stattfinden.
5. Das Verlassen des Stallbereiches außerhalb der Trainings- und Prüfungszeiten ist unzulässig und kann nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem FN-Beauftragten erfolgen.
6. Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungstage ist für die Hengste nicht zulässig.
7. Tierärztliche Behandlungen sind mit dem FN-Beauftragten abzusprechen und dürfen nur von dem von der FN beauftragten Tierarzt durchgeführt werden.
8. In den Stallungen des Veranstaltungsortes besteht ein absolutes Rauchverbot. Die Ruhezeiten in den Stallungen sind einzuhalten.

Der FN-Beauftragte und der Steward sind berechtigt, die Wege der Hengste außerhalb der Boxen und des Stallbereiches zu kontrollieren.

Ein Verstoß gegen die Stallordnung führt zum sofortigen Ausschluss des Hengstes von der Veranlagungsprüfung (kurz)!

Anlage 19

Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission

Über einen Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen der HLP-Richtlinien entscheidet die HLP-Widerspruchskommission nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Beirat Zucht der FN gem. § 17 Ziff. 2.3.4 der FN-Satzung gewählt werden. Mit der Wahl erfolgt gleichzeitig die Bestimmung des Kommissionsvorsitzenden sowie – für den Fall der Verhinderung – eines 1. und 2. Stellvertreters, die alle drei die Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Abs. 1 D-RichterG haben müssen.

Die weiteren 4 gewählten Kommissionsmitglieder bestimmen sodann unter sich zwei ordentliche Mitglieder, die neben dem Vorsitzenden handeln sowie für diese ordentlichen Mitglieder je ein Ersatzmitglied, welches tätig wird, falls sie an der Mitwirkung gehindert sind.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

2. Die Mitglieder der Kommission haben ihr Amt unparteiisch und unabhängig wahrzunehmen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Die Kommission und deren Geschäftsstelle hat ihren Sitz in 48231 Warendorf, Freiherr-von-Langen Str. 13.

Sie entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, der Antragsteller hat in schriftlicher Form darauf verzichtet.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei ordentliche Mitglieder oder ihre Vertreter entscheiden. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Ein Kommissionsmitglied ist wegen Befangenheit an der Mitwirkung gehindert, falls der zu beurteilende Hengst aus einem Zuchtverband stammt, in dem es Mitglied des Vorstandes oder einer Zuchtkommission ist.

Über andere etwa von dem Antragsteller oder auch einem Mitglied selbst erklärte Befangenheitsgründe entscheidet der Vorsitzende.

3. Der Antragsteller des Widerspruchsverfahrens kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten. Er ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Prüfungszeugnisses an die HLP-Widerspruchskommission zu richten. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 1.000,00 € spätestens mit Ablauf der Widerspruchsfrist beizufügen oder sicherzustellen.
4. Der Vorsitzende beraumt den Sitzungstermin an und kann vorbereitend Auskünfte einholen und Zeugen laden. Der FN-Beauftragte ist stellvertretend für die QM-Kommission in jedem Fall – wenn auch nur informativ – zu hören.
Im Falle der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll von der Geschäftsstelle zu führen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der FN-Justitiar nimmt beratend an der Verhandlung teil.
Die Entscheidung erfolgt am – letzten – Sitzungstag.

Im Übrigen regelt sich das Verfahren der HLP-Widerspruchskommission nach deren freiem Ermessen.

Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich zu begründen und hat auch eine Kostenregelung zu enthalten. Sie ist von den daran beteiligten Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung ist nur mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zulässig.

5. Bleiben Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
6. Die Kosten des Verfahrens sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Kommission kann nach den Umständen des Falles davon abweichend eine andere Kostenverteilung anordnen.

Die Kosten bemessen sich nach den Sätzen des RVG bei einem Streitwert von pauschal € 10.000,00.

Der Vorsitzende erhält eine 1,2 Gebühr, die übrigen beteiligten Mitglieder je eine 0,6 Gebühr – jeweils zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Der Vorsitzende erhält eine 0,6 Gebühr, falls der Widerspruch vor Durchführung einer von ihm anberaumten mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.